

SPORT UND RECHT IN DER ANTIKE

Kaja Harter-Uibopuu
Thomas Kruse



HOLZHAUSEN
DER VERLAG

Wiener Kolloquien zur
Antiken Rechtsgeschichte

2

Sport und Recht in der Antike

**Wiener Kolloquien
zur Antiken Rechtsgeschichte**

Herausgeber

Documenta Antiqua
— Antike Rechtsgeschichte —
Österreichische Akademie der Wissenschaften

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde
Papyrologie und Epigraphik
Universität Wien

Band II


HOLZHAUSEN
DER VERLAG

Wien 2014

Sport und Recht in der Antike

**Beiträge zum
2. Wiener Kolloquium
zur Antiken Rechtsgeschichte
27.-28.10.2011**

herausgegeben von

Kaja Harter-Uibopuu
Thomas Kruse


H O L Z H A U S E N
D E R V E R L A G

Wien 2014

Impressum

Herausgeber:

Kaja Harter-Uibopuu, Thomas Kruse

Eigentümer & Verleger:

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien, Österreich, Verlagsleitung: Robert Lichtner

Textnachweis:

Sophia Aneziri, Loredana Cappelletti, Gwenola Cogan, Christoph Ebner, Jörg Fündling, Richard Gamauf, Sven Günther, Éva Jakab, Arlette Neumann-Hartmann, Sofie Remijns, Julia Taita, Christian Wallner, Ingomar Weiler, Franziska Weise, Sophia Zoumbaki

Lektorat & Redaktion:

Helmut Lotz, Theresia Pantzer

Bildnachweis Umschlag: Lady Justice overseeing the Well of Justice at Frankfurt's

Roemer Square / Germany, istockphoto.com

Sport und Recht in der Antike

Beiträge zum 2. Internationalen Wiener Kolloquium zur antiken Rechtsgeschichte, 27.-28.10.2011

Förderer des Kolloquiums: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Gerda Henkel Stiftung, Kulturabteilung der Stadt Wien, Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Österreichische Akademie der Wissenschaften

Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF):

PUB 203-V18



Verlagsort: Wien – Herstellungsort: Wien – Printed in Austria

1. Auflage 2014

ISBN: 978-3-902976-14-7

© Verlag Holzhausen GmbH, 2014

Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek: Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek: <http://onb.ac.at>, für die Deutsche Bibliothek: <http://dnb.ddb.de>.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind dem Verlag vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

www.verlagholzhausen.at

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Ingomar Weiler (Graz) Korruption und Kontrolle in der antiken Agonistik	1
Arlette Neumann-Hartmann (Fribourg) Organisation sportlicher Agone und Teilnehmerfeld im 6. und 5. Jh. v. Chr.	31
Sven Günther (Bielefeld) — Franziska Weise (Köln) Zwischen aristokratischem Führungsanspruch und demokratischem Gleichheitsideal: Überlegungen zur Gymnasiarchie im 5./4. Jahrhundert v. Chr.	59
Gwenola Cogan (Paris) De la reconnaissance des concours des cités grecques au IV ^e s. av. J.-C., ou la question d'un droit grecque international	89
Julia Taita (Feltre) Quando Zeus deve far quadrare il bilancio. Osservazioni sul tesoro del santuario di Olimpia	107
Sophia Aneziri (Athen) Stiftungen für sportliche und musische Agone	147
Loredana Cappelletti (Wien) Die Finanzierung von Spielen in Italien und Hispanien gemäß den lokalen Stadtgesetzen (1. Jh. v. Chr. — 1. Jh. n. Chr.)	167
Sophia Zoumbaki (Athen) Römer und die griechischen Agone: Einstellung und Teilnahme	195

Jörg Fündling (Aachen)	
Vom Wettkampffreglement zur sozialen Grenzziehung durch ritualisierte Gewalt — Überlegungen zu Hadrians erstem Brief aus Alexandria Troas	217
Éva Jakab (Szeged)	
Sponsoren und Athleten im römischen Recht: Das ‚Ausbildungsdarlehen‘ der Athleten?	249
Richard Gamauf (Wien)	
<i>Pro virtute certamen</i> : Zur Bedeutung des Sports und von Wettkämpfen im klassischen römischen Recht	275
Christian Wallner (Klagenfurt)	
<i>Obsonia</i> und <i>vacatio munerum</i> : Zu Änderungen bei den Privilegien für Athleten und Techniten im 3. Jahrhundert n. Chr.	309
Sofie Remijssen (Mannheim)	
The Imperial Policy on Athletic Games in Late Antiquity	329
Christoph Ebner (Wien)	
Das Ende der heidnischen Gladiatorenspiele	349
Quellenregister	377
Sachregister	399
Autoren	401

Richard Gamauf (Wien)

Pro virtute certamen: Zur Bedeutung des Sports und von Wettkämpfen im klassischen römischen Recht

1. Einleitung

Sport als solcher war für klassische römische Juristen kein Thema. Während nachklassische *codices* Titel enthalten, in denen „sportbezogene“ Konstitutionen gesammelt sind,¹ diente die Verbindung eines Rechtsproblems mit dem Sport in klassischen Juristenschriften nicht als Ordnungskriterium. Dafür fehlte der Anlass, da, wenn die Überlieferung nicht täuscht, außer den Postulationsbeschränkungen für Wettkämpfer im prätorischen Edikt² und diversen Wettverboten³ keine generellen Normen⁴ des Privatrechts an Sport oder Wettkämpfe anknüpften.

Das heißt jedoch nicht, dass Probleme aus den Lebenszusammenhängen von Sport oder Wettkämpfen in klassischen Juristenschriften fehlen. Bekannte, da mehrfach behandelte Beispiele sind Sportunfälle⁵ oder „Sponsoring“ von Veranstaltungen oder Wettkämpfern.⁶ Darüber hinaus erweist sich der Sport in einer Gesamtschau der Rechtsquellen als „Querschnittsmaterie“, da er bei Sklavenfreilassungen ebenso in das Blickfeld der Jurisprudenz kommen konnte, wie in sachen-, vertrags- und erbrechtlichen Kontexten. Wettkämpfe als solche blieben meistens im Hintergrund; ihre Besucher beschäftigten Juristen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Fragen gleichermaßen wie bei der Wohnsitzfeststellung oder im Delikts- und Sachmangelrecht. So fand Sport oftmalig Eingang in die juristische Litera-

¹ S. v.a. im 15. Buch des *Codex Theodosianus*; der *Codex Justinianus* hat einen Titel *De athletis* (C. 10,54) mit nur einem Text.

² S. Horsmann (1994), Pennitz (1995), Horsmann (1998) 41 ff., Wolf (2009) 55 ff., Franciosi (2012), Wacke (2013).

³ S. nach Fn. 107.

⁴ Zu den persönlichen Athletenprivilegien Amelotti (1955) und Wacke (2013) 221 ff.

⁵ S. Wacke (1978/79), Ibbetson (2012) und unten im Text nach Fn. 120.

⁶ Diese Aspekte bleiben hier ausgespart. S. dazu Amelotti (1955), Wacke (1978), Franciosi (2007), Franciosi (2012), Jakab (2012) und den Beitrag von Jakab in diesem Band (S. 240-264).

tur; sport- bzw. wettkampfspezifische Rechtsfragen wurden von römischen Juristen dagegen nur in Ausnahmefällen behandelt.⁷

2. Untersuchungsziele

Eine sportgeschichtliche Auswertung der klassischen Rechtsquellen darf sich gerade nicht in den *subtilitates iuris* verlieren, die im rechtshistorischen Schrifttum bereits eingehend erörtert wurden.⁸ Ebenso wenig sollte man sporthistorisch Bemerkenswertes bei einer exegetischen Ausbreitung des knappen Faktensubstrats von Einzeltexten erwarten. Erst bei einer Gesamt-schau offenbart das juristische Quellenmaterial für rechtsdogmatische Forschungen belanglose, aber sportgeschichtlich relevante Querverbindungen zwischen unterschiedlichen Rechtsbereichen. So lässt sich auch der – interdisziplinärer Forschung immanenten – Gefahr wechselseitiger Über- und Unterforderung am besten begegnen. Da bei einer Untersuchung komplexer juristischer Fragen den sportgeschichtlichen Aspekten meist wenig Aufmerksamkeit gilt, kann es der Rechtsgeschichte ebenso Gewinn bringen, vertraute Texte mit Blick auf ihren ursprünglichen Sitz im Leben erneut zu betrachten. Selbst eine rechtsdogmatische Analyse gewinnt an Facettenreichtum, wenn nicht nur die durch juristische „Isolierung“⁹ geschaffene Rechtsfrage, sondern auch der Lebenszusammenhang betrachtet wird, dem das ursprüngliche Problem entstammte.

3. Rennsport

Bei den größten Massenveranstaltungen der römischen Antike, den Wettkämpfen im *circus*, waren die Rennen der *quadrigae* die unbestrittene Hauptattraktion. Stars unter den Wagenlenkern wurden vom Publikum frenetisch gefeiert, mit aufwändigen Monumenten geehrt¹⁰ und nicht zuletzt, weil astronomische Preisgelder winkten, von den Zirkusparteiern umworben.¹¹ Entscheidend für einen Sieg waren neben Erfahrung und Ge-

⁷ Am ehesten wird D. 9,2,7,4 (Ulp. 18 ed.) als solche zu bezeichnen sein. S. unten im Text nach Fn. 110.

⁸ Eine Diskussion rechtsdogmatischer Fragestellungen erfolgt nur insoweit, als sie die sportgeschichtlichen Hintergründe erhellen kann. Die Literaturnachweise beschränken sich auf rezente Werke, die den Meinungsstand dokumentieren.

⁹ Schulz (1934) 13 ff.

¹⁰ In der Spätantike wurde deren Aufstellung auf die unmittelbare Nähe von Wettkampfstätten beschränkt (s. CTh. 15,7,12).

¹¹ Vgl. aus jüngerer Zeit z.B. Thuillier (1999) 96 ff., Letzner (2009), Meijer (2010), Weeber (2010); zu den Wagenlenkern grundlegend Horsmann (1998).

schied der Lenker die geeigneten Gespanne.¹² Das erklärt den Fanatismus, mit dem sich römische *tifosi* – das prominenteste und extravaganteste Beispiel ist wohl Caligula – dem Wohlergehen „ihrer“ Pferde widmeten.¹³ Darüber berichten die juristischen Quellen ebenso wenig wie von spektakulären Rennen. Hingegen befassen sie sich einige Male mit Gespannen sowie dem Handel mit Rennpferden und erlauben Einblicke in die ökonomischen Substrukturen des Rennbetriebs.

Der Einsatz von Pferden als *quadriga* erforderte eingehendes Training.¹⁴ Römische Rennpferde liefen ihre ersten Rennen erst mit fünf Jahren, blieben dafür aber länger im Rennbetrieb als Pferde heutzutage.¹⁵ Innerhalb eines Gespannes waren die Positionen nicht gleichwertig. Stärker gefordert wurden die außen eingesetzten Pferde; ganz besondere Fähigkeiten brauchte das innen an der *spina* laufende Pferd, um die enge Wende zu meistern. Erst wenn die Tiere an ihre jeweiligen Rollen gewöhnt waren, bildeten sie eine *quadriga*, und die Funktionseinheit machte deren spezifischen Wert aus.

An die funktionsnotwendige Ganzheit der *quadriga*¹⁶ anknüpfende Rechtsfragen stellten sich in verschiedenen Rechtsgebieten.¹⁷ Nirgends aber wurde die Zusammengehörigkeit von vier zur *quadriga* trainierten Pferden deutlicher als im Schadenersatzrecht: Denn bereits wenn ein Pferd verletzt oder getötet wurde, konnte das Gespann seine Einsatzfähigkeit (zumindest auf Zeit) verlieren. Der ökonomische Verlust überstieg damit die Wertminderung bzw. den Wert des unmittelbar geschädigten Tieres. Allerdings begrenzte der Wortlaut des ersten Kapitels der *lex Aquilia*, welches bei Tötung eines Pferdes zur Anwendung kam,¹⁸ die Schadenersatzpflicht auf den Höchstwert des Einzelpferdes im letzten Jahr vor der Tötung. Klassische Juristen standen somit vor der Aufgabe, beim Ersatz für das getötete

¹² Zu den römischen Rennpferden s. Hyland (1990) und Junkelmann (2008).

¹³ Vgl. z.B. Thuillier (1999) 136 ff., 182 f. und Meijer (2010) 60 f.

¹⁴ Von immerhin einigen Jahren geht Meijer (2010) 58 f. aus. Plinius (nat. hist. 8,160) berichtet über ein Gespann, dessen Pferde so geschickt waren, dass sie nach dem Sturz des Lenkers auf die Angriffe der Konkurrenten von sich aus reagierten und ein Rennen siegreich beendeten.

¹⁵ Hyland (1990) 215 und Thuillier (1999) 138.

¹⁶ Quadrigen wurden in Rom entweder beim Triumph oder im Circus verwendet; s. Schneider (1963) 684, Huschmann (2001) 683 f. Die Rechtstexte selbst treffen keine Zuordnung; die ökonomischen Kontexte verweisen aber wohl auf Circusquadrigen.

¹⁷ Zur juristischen Behandlung der *quadriga* s. Mayer-Maly (1987) und Daubermann (1993).

¹⁸ Pferde zählten zu den dort geschützten *quadrupedes pecudes*; D.9,2,2,2 (Gai. 7 ed. prov.).

Pferd den Gesamtverlust zu berücksichtigen.¹⁹ Die auf das getötete Tier bezugnehmende Formulierung des ersten Kapitels der *lex Aquilia* schloss aus, die *quadriga* als das geschädigte Objekt anzusehen und direkt an deren Wertminderung anzuknüpfen.²⁰ Den daher nötigen Umweg zeigt die Erörterung des Problems durch Paulus in D. 9,2,22,1: Er bestimmte das Interesse an der Integrität der *quadriga* nicht als Differenz zwischen dem Wert der vollständigen *quadriga* und der Summe der Einzelwerte der verbliebenen Tiere. Anstelle der *quadriga* nahm Paulus die verbliebenen Pferde als Ausgangspunkt der Schadensbemessung: Jedes der Pferde war – weil nicht mehr Teil einer *quadriga* – wertgemindert. Diese Nachteile hatte der Täter, wenn auch nur mittelbar, durch *occidere* eines *quadrupes pecus* herbeigeführt. Sodann addierte Paulus diese Beträge als *causae corpori cohaerentes*

¹⁹ Gai. 3,212: *Nec solum corpus in actione huius legis aestimatur; sed sane si servo occiso plus dominus capiat damni, quam pretium servi sit ... item si ex gemellis vel ex comoedis vel ex symphoniacis unus occisus fuerit, non solum occisi fit aestimatio, sed eo amplius id quoque computatur, quod ceteri qui supersunt, depretiati sunt. idem iuris est etiam, si ex pari mularum unam vel etiam ex quadrigis equorum unum occiderit.* (Übersetzung Hausmaninger 1996a: Und nicht nur der Körper wird in der Klage dieses Gesetzes geschätzt, sondern es wird auch bewertet, wenn der Eigentümer durch die Tötung des Sklaven mehr Schaden erleidet, als der Marktwert des Sklaven beträgt ... Ebenso wird, wenn einer aus einem Zwillingenpaar oder aus einer Schauspielertruppe oder aus einer Musikkapelle getötet worden ist, nicht nur der Wert des Getöteten geschätzt, sondern darüber hinaus auch berechnet, um wieviel die Überlebenden an Wert verloren haben. Dasselbe gilt, wenn jemand aus einem Maultierpaar oder aus einem Vierergespann ein Maultier bzw. Pferd getötet hat.) S. weiters IJ. 4,3,10.

D. 9,2,22,1 (Paul. 22 ed.) *Item causae corpori cohaerentes aestimantur, si quis ex comoedis aut symphoniacis aut gemellis aut quadriga aut ex pari mularum unum vel unam occiderit: non solum enim perempti corporis aestimatio facienda est, sed et eius ratio haberi debet, quo cetera corpora depretiata sunt.* (Übersetzung Hausmaninger 1996a: Ebenso werden Nutzungen, die mit dem Körper zusammenhängen, in die Schätzung einbezogen, wenn etwa jemand einen aus einer Schauspielertruppe oder aus einer Musikkapelle oder von Zwillingen, aus einem Vierergespann oder aus einem Maultierpaar getötet hat: Hier ist nämlich nicht nur der Wert des vernichteten Körpers zu schätzen, sondern es muss auch berechnet werden, um wieviel die übrigen Körper dadurch an Wert verloren haben.) Zum Verhältnis der Texte zueinander Mayer-Maly (1987) 860 ff.; zum Sachproblem eingehend Schebitz (1987) 273 ff., Valditaro (1992) 62 ff., Daubermann (1993) 139 ff. sowie Schieder (2011) 192 ff. Zur dogmatischen Begründung der hier vorgeschlagenen Lösung s. Gamauf (2014a).

²⁰ Dann wäre das dritte Kapitel zur Anwendung gelangt, für dessen flexiblere Schadensberechnungsmethode die Berücksichtigung der Wertminderung der *quadriga* als solcher kein Problem gewesen wäre. Sogar nachweislich entgangener Gewinn hätte dann Berücksichtigung gefunden, der in D. 9,2,22,1 außer Ansatz bleibt.

zum Wert des getöteten Pferdes, woraus sich der vom Richter in der *condemnatio* zuzusprechende Ersatz ergab. Diese Berechnungsart war zweifelsohne umständlicher als die direkte Ermittlung des Interesses im Wege der Differenzmethode, sie konnte sich allerdings als Vorteil erweisen, wenn – wie aufgrund des hohen Kapitalbedarfs für eine erstklassige *quadriga* wohl öfter vorkommend – diese von einer Gesellschaft (*societas*) betrieben wurde und nicht alle Tiere derselben Person gehörten.²¹ Mit Hilfe der von Paulus gefundenen Methode klagte der Gesellschafter, dessen Pferd getötet worden war, den Gesamtschaden der *societas* in einer *actio legis Aquiliae* ein, und die Eigentümer der anderen Pferde mussten nicht getrennt davon ihren – im System der *lex Aquilia* ohnehin kaum klagbaren²² – Verlust geltend machen. Wurde die Gesellschaft beendet, erhielten sie vom unmittelbar geschädigten *socius* mittels *actio pro socio* die ihnen zustehenden Anteile.²³

Die Rechtsfolgen des Integritätsverlusts beschäftigten Juristen ebenso in anderen Zusammenhängen. In D. 7,4,10,8 untersuchte Ulpian die Auswirkungen des Todes eines Pferdes auf das Legat eines Nießbrauchsrechts (*usus fructus*) an einer *quadriga*.²⁴ Testamentarisch war der Nießbrauch an einer *quadriga* vermacht worden; daraufhin war eines der Pferde gestorben. Als es zum Erbfall kam, stellte sich die Frage, ob auch die verbliebenen Pferde mit einem Nießbrauch belastet waren. Dies dürfte in der Klassik wohl dann bejaht worden sein – wie die Kompilatoren in Einklang mit Papinian²⁵ aus Paulus ergänzten –, wenn am *dies cedens*²⁶ wieder eine ergänzte *quadriga* existierte. Ansonsten kam es laut Ulpian auf die *voluntas testatoris* an: Hatte der Erblasser, als er von *quadriga* sprach, bloß vier Pferde

²¹ Dazu unten im Text nach Fn. 33.

²² Ihr Nachteil trat ja trotz physischer Integrität ihrer Tiere ein.

²³ Möglicherweise wurde auch deswegen kein Bedürfnis empfunden, für Klagen aus der *lex Aquilia* die *quadriga* selbst als das geschädigte Objekt zu betrachten.

²⁴ D. 7,4,10,8 (Ulp. 17 Sab.) *Quadrigae usu fructu legato si unus ex equis decesserit, an extinguatur usus fructus quaeritur. ego puto multum interesse, equorum an quadrigae usus fructus sit legatus: nam si equorum, supererit in residuis, si quadrigae, non remanebit, quoniam quadriga esse desiit: D. 7,4,11 (Paul. 3 Sab.) Nisi alius ante diem legati cedentem substitutus sit.* (Es wird gefragt, ob dann, wenn der Nießbrauch an einem Viergespann vermacht ist und eines der Pferde stirbt, der Nießbrauch erlischt. Ich glaube, es kommt vor allem darauf an, ob der Nießbrauch an den Pferden oder dem Viergespann vermacht ist. Falls an den Pferden, besteht er an den übrigen weiter; falls am Viergespann, wird er nicht bestehen bleiben, weil das Viergespann zu existieren aufgehört hat. D. 7,4,11: Außer wenn vor dem Erwerbszeitpunkt des Vermächtnisses ein anderes ergänzt wurde.) Dazu Mayer-Maly (1987) 864 ff. und Daubermann (1993) 77 ff.

²⁵ D. 31,65,1 (Pap. 16 quaest.) in Fn. 27.

²⁶ S. Kaser/Knüttel (2014) 419.

oder eine funktionsfähige *quadriga* im Sinn gehabt? Möglicherweise hatte der konkrete Erblasser vier Pferde bereits als *quadriga* bezeichnet, obwohl ihnen die Funktionseinheit (noch) fehlte, z.B. weil die Pferde bei Testamentserrichtung zwar für ein Viergespann bestimmt gewesen waren, ihr Training jedoch noch nicht abgeschlossen war.

Ein Zeugnis für eine differenziertere juristische Bewertung der Funktionseinheit findet sich bei einem *legatum quadrigae* in Papinian D. 31,65,1.²⁷ In diesem Fall war nicht die Existenz der *quadriga* zur Zeit der Testamentserrichtung, sondern ihr Fortbestand beim Tod eines Pferdes vor dem Erbfall fraglich. Papinian bejahte die Wirksamkeit des Vermächtnisses, wenn die *quadriga* bis zum *dies cedens* wieder auf vier Pferde aufgestockt worden war. Dagegen wies er die Ansicht ungenannter Juristen zurück, die den Untergang der *quadriga* an den Ausfall des Leitpferdes (*qui demon-strabat quadrigam*) knüpften, die also, wenn ein leichter ersetzbares Pferd ausfiel, den Weiterbestand der *quadriga* bejaht hätten. In der Benennung des Leitpferdes mit *qui demonstrabat quadrigam* mag auch mitklingen, dass dieses die Identität des Gespannes bestimmte, sodass sein Name in der *demonstratio* einer Klage genannt worden wäre, um eine eingeklagte *quadriga* als Klagegegenstand unverwechselbar zu identifizieren.²⁸ Die flexiblere Sichtweise der *quidam*, die bestimmte Pferde als gleichsam vertretbar ansahen, kann mit Erfahrungen aus dem Rennsport korrelieren, wonach dem Leitpferd entscheidende Bedeutung zukam, wie Ehreninschriften für Wagenlenker zeigen, die Siege mit einem fremden Leitpferd (*alieno principio*) als besondere Leistung hervorheben.²⁹

Im Vertragsrecht ließ sich eine *quadriga* ohne Weiteres als Einheit behandeln, sodass beim förmlichen Versprechen, eine *quadriga* zu leisten, nur eine *stipulatio* zustande kam, wie Ulpian in D. 45,1,29 exemplifizierte.³⁰

²⁷ D. 31,65,1 (Pap. 16 quaest.) *Quadrigae legatum equo postea mortuo perire quidam ita credunt, si equus ille decessit qui demonstrabat quadrigam: sed si medio tempore diminuta suppleatur, ad legatarium pertinebit.* (Das Vermächtnis eines Viergespannes erlischt beim Tod eines Pferdes nach Testamentserrichtung gemäß der Meinung einiger Juristen dann, wenn jenes Pferd gestorben ist, das das Viergespann anführte. Aber wenn in der Zwischenzeit das verminderte Gespann ergänzt wurde, wird es dem Vermächtnisnehmer zustehen.) S. Mayer-Maly (1987) 866 und Daubermann (1993) 98 ff.

²⁸ Darstellungen von Quadrigen auf spätantiken Mosaiken zeigen den Namen eines Pferdes, bei dem es sich wohl um das Leittier handelte; vgl. Thuillier (1999) 138.

²⁹ Horsmann (1998) 136.

³⁰ D. 45,1,29 pr. (Ulp. 46 Sab.) *Scire debemus in stipulationibus tot esse stipulationes, quot summae sunt, totque esse stipulationes, quot species sunt. ... sed et familiae vel omnium servorum stipulatio una est. itemque quadrigae ... stipulatio*

Aber selbst wenn ein einheitliches Rechtsgeschäft vorlag, konnte im Handel zwischen einzelnen Tieren differenziert werden. Das belegt eine Abhandlung Afrikans in D. 21,1,34,1 zur Sachmangelgewährleistung beim gemeinsamen Verkauf mehrerer Sachen.³¹ Afrikans Lehrer Julian vertrat im *principium* die Ansicht, dass die Frage, ob ein oder mehrere Kaufverträge vorlägen, anhand der Preisbestimmung – Gesamtpreis oder Einzelpreise (*in universos/in singulos*) – zu lösen sei. Dies korrigierte Afrikan in § 1 dahingehend, dass die Parteien selbst bei individueller Preisfestsetzung ein Gesamtgeschäft im Sinne gehabt haben konnten (*non nisi omnes quem empturum vel venditurum fuisse*). Folglich stand dem Käufer einer *quadriga*, sogar wenn Einzelpreise vereinbart waren, bei Mangelhaftigkeit eines Tieres die Rückabwicklung des gesamten Geschäfts zu. Diese Lösung orientierte sich auch am ädilizischen Edikt, das bei Marktkäufen von zusammengehörenden Tieren die Wandelung aller vorsah.³²

una est. ... (Wir müssen wissen, dass im Falle von Stipulationen so viele Stipulationen zustande kommen, wie es Geldsummen gibt, und so viele Stipulationen, wie es Einzelsachen gibt. ... Aber auch die Stipulation einer Sklavenschar oder aller Sklaven ist nur eine. Und genauso ist die Stipulation eines Viergespanns nur eine.) Vgl. bei Sotty (1998) 435 f.

³¹ D. 21,1,34 pr. (Afr. 6 quaest.) *Cum eiusdem generis plures res simul veneant, veluti comoedi vel chorus, referre ait, in universos an in singulos pretium constituitur, ut scilicet interdum una, interdum plures venditiones contractae intelligantur: quod vel eo quaeri pertinere, ut, si quis eorum forte morbosus vel vitiosus sit, vel omnes simul redhibeantur.* (1) *Interdum etsi in singula capita pretium constitutum sit, tamen una emptio est, ut propter unius vitium omnes redhiberi possint vel debeant, scilicet cum manifestum erit non nisi omnes quem empturum vel venditurum fuisse, ut plerumque circa comoedos vel quadrigas vel mulas pares accidere solet, ut neutri non nisi omnes habere expediat.* (pr.: Wenn mehrere Sachen derselben Gattung zusammen verkauft werden, z.B. Schauspieler oder eine Unterhaltungsgruppe, komme es darauf an, sagt Julian, ob der Preis für alle zusammen oder für jeden einzelnen festgesetzt wird, so dass anzunehmen ist, dass manchmal ein, manchmal mehrere Kaufverträge geschlossen wurden. Darauf komme es etwa an, wenn zu prüfen ist, ob alle zugleich zurückgegeben werden können, wenn nur einer von ihnen beispielsweise krank oder mangelhaft ist. 1: Bisweilen liegt dennoch nur ein Kauf vor, gleichwohl der Preis pro Kopf festgesetzt ist, so dass wegen des Mangels eines einzigen alle zurückgegeben werden können oder müssen, dann nämlich, wenn offensichtlich ist, dass jemand nur alle zusammen gekauft oder verkauft hätte, wie dies oft bei Schauspielern, bei Viergespannen oder Maultierpaaren vorzufallen pflegt, wo es keinem nützt, wenn er nicht alle hat.) Vgl. Mayer-Maly (1987) 857 ff. und zum Sachproblem auch Manna (1994) 84 ff.

³² D. 21,1,38,14 (Ulp. 2 ed. aed.cur.).

Die gleichlaufende gewährleistungsrechtliche Behandlung trotz unterschiedlicher Vertragsgestaltung bei Afrikan schützte die Interessen des Käufers, für den nur das einsatzbereite Gespann von Interesse war und der bei Mangelhaftigkeit eines Tieres nicht auf den für ihn unnütz gewordenen Pferden „sitzenbleiben“ sollte. Die zwei Vertragsformen lassen auf verschiedene Geschäftsabläufe bzw. Situationen schließen: Ein Gesamtpreis lag bei einem ebenfalls als Einheit angesehenen Kaufgegenstand nahe, also beim Verkauf einer rennfertigen *quadriga*. Die Festsetzung von Einzelpreisen gestattete dem Käufer andererseits, Pferde nach seinen Vorstellungen bei einem Züchter oder Händler auszuwählen, der diese, damit eine *quadriga* zum Verkauf kam, anschließend noch trainierte oder zumindest aneinander gewöhnte.

Ein derartiges Geschäft könnte im Hintergrund des berühmten *quadriga*-Falles im Gesellschaftsrecht (D. 17,2,58 pr.) gestanden sein.³³ Ein gewisser Cornelius Felix hatte ein Pferd und wandte sich an *tu*, welcher drei hatte, um eine *societas* zu bilden, in deren Rahmen *tu* die Tiere als *quadriga* verkaufen und Cornelius ein Viertel des Erlöses erhalten sollte. Jedoch ging Cornelius' Pferd nach Übergabe an *tu* ohne dessen Verschulden zugrunde. Fraglich war, ob Cornelius Felix auch ein Viertel vom Erlös der verbliebe-

³³ D. 17,2,58 pr. (Ulp. 31 ed.) *Si id quod quis in societatem contulit exstinctum sit, videndum, an pro socio agere possit. tractatum ita est apud Celsum libro septimo digestorum ad epistulam Cornelii Felicis: cum tres equos haberes et ego unum, societatem coimus, ut accepto equo meo quadrigam venderes et ex pretio quartam mihi redderes. si igitur ante venditionem equus meus mortuus sit, non putare se Celsus ait societatem manere nec ex pretio equorum tuorum partem deberi: non enim habendae quadrigae, sed vendendae coitam societatem. ceterum si id actum dicatur, ut quadriga fieret eaque communicaretur tuque in ea tres partes haberes, ego quartam, non dubie adhuc socii sumus.* (Übersetzung Hausmaninger/Gamauf 2012: Wenn das, was jemand in die Gesellschaft eingebracht hat, untergegangen ist, ist zu prüfen, ob die *actio pro socio* angestrengt werden kann. Die Frage ist bei Celsus im siebenten Buch seiner Digesten im Zusammenhang mit einem Brief des Cornelius Felix folgendermaßen behandelt worden: Da du drei Pferde hast und ich eines, haben wir eine Gesellschaft gegründet, wonach du mein Pferd in Empfang nehmen, ein Viergespann verkaufen und mir vom Kaufpreis ein Viertel geben solltest. Wenn nun mein Pferd vor dem Verkauf gestorben ist, sagt Celsus, er glaube nicht, dass die Gesellschaft aufrecht bleibe, und auch nicht, dass du einen Teil des Kaufpreises deiner Pferde schuldest. Die Gesellschaft sei nämlich nicht gegründet worden, um ein Viergespann zu haben, sondern um eines zu verkaufen. Wenn allerdings beabsichtigt gewesen sein sollte, dass ein Viergespann gebildet, daran Miteigentum begründet werden und du davon drei Anteile, ich einen haben sollte, sind wir zweifellos weiterhin Gesellschafter.) Vgl. Mayer-Maly (1987) 855 ff. und zuletzt Meissel (2006) 182 ff.

nen Pferde zustehen sollte. Dies verneinte Celsus, da durch den Tod des Pferdes die Gesellschaft als beendet zu betrachten sei. Als Grund nannte er das Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks, der im Verkauf einer *quadriga*, zu welcher Cornelius' Pferd gehörte, bestanden hatte. Eine andere Entscheidung zog der Jurist nur dann in Erwägung, wenn sich aus dem Parteiwillen – dem *id quod actum est*³⁴ – zeigen lasse, dass nicht der Verkauf, sondern das Halten der *quadriga* Geschäftsinhalt gewesen sei. Diesfalls hätte die *societas* auch bei drei Pferden weiterbestanden.

Das Eingehen auf die *habere quadrigam*-Variante ist insofern überraschend, als der Wortlaut der Vereinbarung keine Zweifel über den Geschäftszweck nahegelegt haben kann, da Celsus sonst kaum dreimal deziert von *vendere* bzw. *venditio* gesprochen hätte. Die von Celsus erwogenen Geschäftsinhalte (*habendae quadrigae* – *vendendae quadrigae*) lassen sich idealtypisch auch ohne Weiteres auseinanderhalten: Einmal eine *societas*, die auf einen baldigen Verkauf hin agieren sollte; zum anderen eine auf längere Dauer angelegte Gesellschaft,³⁵ welche Einnahmen aus dem Rennbetrieb ziehen wollte. Woraus entstanden die Unsicherheiten, wenn der Vertragswortlaut eindeutig und Verkaufs- und Betriebsgesellschaft grundverschiedene Typen waren? Wohl nur aus der tatsächlichen Gesellschaftsgebarung der *societas*.

Cornelius Felix verfolgte das Ziel, von der Wertsteigerung seines Pferdes im Viergespann zu profitieren. Die Klausel, mit der er seine Geschäftsidee an den Partner herantrug – *ut accepto equo meo quadrigam venderes* – verschwieg aber etwas Wesentliches, das den Beteiligten selbstverständlich war: Der Verkauf sollte keineswegs sofort nach Übergabe stattfinden, sondern nachdem die vier Pferde zur *quadriga* geworden waren.³⁶ Damit die Geschäftsidee aufging, durfte die *societas* ihren Kunden nicht (die billigeren) „ein-plus-drei“-Pferde anbieten, sondern ein funktionstüchtiges Gespann. Das erforderte Training, die Absolvierung von Proberennen und vielleicht sogar die Teilnahme an Wettkämpfen,³⁷ um die Tiere unter echten Bedingungen zu testen bzw. sie an diese zu gewöhnen. *Vendere quadrigam* und *habere quadrigam* waren zwar idealtypisch leicht unterscheidbare Geschäftszwecke, bei „eins-plus-drei“-Pferden war *vendere quadrigam* jedoch ohne zeitweiliges *habere quadrigam* nicht realisierbar. Sollte eine *ad qua-*

³⁴ Hausmaninger (1992) 163 f., 175 und Babusiaux (2006) 226 f.

³⁵ Pferde konnten bis zu 15 Jahre lang Rennen bestreiten; s. Meijer (2010) 60.

³⁶ Verkürzt dargestellt ist wohl auch die Ausgangssituation: Wahrscheinlich ging es nicht um Händler oder Züchter, die bloß die genannten Pferde besaßen. Vielmehr war gemeint, dass nur die in die *societas* eingebrachten Tiere zueinander passten.

³⁷ Vgl. Meijer (2010) 57.

drigam vendendam gegründete *societas* ein Gespann nicht auch so lange auf eigene Rechnung laufen lassen, bis sich eine optimale Verkaufsgelegenheit bot? Wurde der Verkauf der *quadriga* dann unmöglich, weil eines der Pferde zugrunde ging, konnten die bisherigen Aktivitäten der *societas* durchaus Zweifel dahingehend aufkommen lassen, ob das im Vertrag formulierte *vendere quadrigam* den tatsächlichen Intentionen der *socii* entsprochen hatte, was deren Prüfung durch den *iudex* als *id quod actum est* erforderte.

Einen Blick auf die Käuferseite und die Auswahl von Rennpferden erlaubt D. 19,5,20 pr.: Ein Händler oder Züchter hatte einem Kaufinteressenten Pferde zur kurzfristigen Probe überlassen, mit denen dieser als *desultor*³⁸ bei einem Wettkampf angetreten war. Nach seinem Sieg hatte er die Tiere jedoch nicht erworben.

Für das Verständnis von D. 19,5,20 pr. ist ein Blick auf den parallel aufgebauten und inhaltlich verwandten Folgetext hilfreich, den Ulpian selbst im letzten Satz mit dem *desultor*-Fall verklammert (*actionem talem qualem adversus desultorem dari*):³⁹ Dort hatte jemand Maultiere zur Er-

³⁸ *Desultores* waren nach Isid.etym. 18,39 Wettkämpfer, die teils reitend und laufend oder, häufiger wohl, auch zwischen zwei oder mehreren Pferden wechselnd, an hippischen Bewerben teilnahmen; ihre Preisgelder waren erheblich, wenngleich niedriger als die von Wagenlenkern; vgl. Pollack (1908) 255 ff., Thuillier (1999) 97 ff., 127, Wacke (2002) 362 f. und Meijer (2010) 74.

³⁹ D. 19,5,20 pr. (Ulp. 32 ed.) [I] *Apud Labeonem quaeritur*, [II] *si tibi equos venales experiendos dederō, ut*, [IIa] *si in triduo displicuissent, redderes*, [III] *tuque desultor in his cucurreris et viceris, deinde emere nolueris*, [IV] *an sit adversus te ex vendito actio*. [V] *et puto verius esse praescriptis verbis agendum: nam inter nos hoc actum, ut experimentum gratuitum acciperes, non ut etiam certares*.

(1) [I] *Item apud Melam quaeritur*, [II] *si mulas tibi dederō ut experiaris et, si placuissent, emerēs*, [IIa] *si displicuissent, ut in dies singulos aliquid praestares*, [III] *deinde mulae a grassatoribus fuerint ablatae intra dies experimenti*, [IV] *quid esset praestandum, utrum pretium [et merces] an merces tantum. et ait Mela interesse, utrum emptio iam erat contracta an futura, ut, si facta, pretium petatur, si futura, merces petatur: sed non exprimit de actionibus*. [V] *puto autem, si quidem perfecta fuit emptio, competere ex vendito actionem, si vero nondum perfecta esset, actionem talem qualem adversus desultorem dari*.

(pr.: [I] Bei Labeo wird diese Frage behandelt: [II] Wenn ich dir Pferde, die ich verkaufen will, zur Probe gebe, so dass du sie, [IIa] wenn sie dir innerhalb einer Dreitagefrist missfallen, zurückgeben kannst, [III] und du sodann als *desultor* mit ihnen an einem Rennen teilnimmst und gewinnst, sie dann nicht kaufen willst, [IV] kann gegen dich eine Klage aus dem Kaufvertrag angestrengt werden? [V] Und ich meine, es ist richtiger, *praescriptis verbis* zu klagen, denn unter uns war vereinbart, dass du eine unentgeltliche Problemöglichkeit erhältst, nicht aber, dass du auch an einem Wettkampf teilnimmst. 1: [I] Ferner wird bei Mela diese Frage behandelt: [II] Wenn ich dir Maultiere gebe, damit du sie erproben kannst und

probung erhalten, wofür keine Dauer vereinbart worden war; vielmehr hatte der Übernehmer tageweise Entgelt zu leisten. Allein die Divergenz der Passagen über die Folgen des Nichtkaufens (IIa) macht klar, dass der *desultor*, welchem eine kurze Frist gesetzt und mit dem kein Gebrauchsentgelt vereinbart war, die Tiere nicht zu Erwerbszwecken verwenden durfte. Eine sinnvolle Erprobung von Maultieren dagegen war nur im Betrieb des Übernehmers möglich, der klarerweise dafür zu zahlen hatte.

Die von Labeo erwogene *actio venditi* war aus zwei Gründen ungeeignet: Sie ging nicht auf den Gewinn, sondern auf den vereinbarten Kaufpreis und war wohl schon von Labeo selbst aufgrund des expliziten *emere nolle* nicht gewährt worden. Ulpian hingegen (*sed verius est*) bejahte einen Anspruch, allerdings aus einer *actio praescriptis verbis* gestützt auf das der Parteienvereinbarung zugrunde liegende *id quod actum est*. Dem *desultor* sollten die Pferde zu einem *experimentum gratuitum* zur Verfügung stehen und nicht zwecks Wettkampfteilnahme (*non ut etiam certares*). Zum tragfähigen Argument für Ulpians *actio praescriptis verbis* wird *experimentum gratuitum* nur, wenn es mehr zum Ausdruck brachte als den Ausschluss der Wettkampfteilnahme mangels Entgeltvereinbarung.⁴⁰ Da Ulpian die Herausgabe der Preisgelder anstrebte, brachte er mit *experimentum gratuitum* darüber hinaus weiters zum Ausdruck, dass der *desultor* keinen geldwerten Vorteil ziehen sollte, also eine uneigennützige Erprobung eingeräumt worden war. Die diesem damit nicht zustehenden Preisgelder schöpfte Ulpian *actio praescriptis verbis* ab. Im Ergebnis sollte also der Eigentümer vom Sieg seiner Pferde profitieren.

Wenn ein Händler oder Züchter ein einsatzbereites „Wettkampfteam“ anbot, kam es zur im Zugtierhandel üblichen Probe, die allerdings der im-

diese, wenn sie gefallen, kaufst, wenn sie missfallen, pro Tag etwas zahlst, [III] dann aber die Maultiere während der Probezeit von Plünderern geraubt wurden, [IV] was ist zu leisten, der Kaufpreis [und Mietzins] oder nur der Mietzins? Und Mela sagt, es komme darauf an, ob der Kauf schon geschlossen oder zukünftig war, so dass, wenn er zustandegekommen war, der Kaufpreis, wenn er zukünftig war, der Mietzins verlangt werde. Aber er äußert sich nicht über die Klagen. [V] Ich meine aber, dass, wenn der Kauf perfekt war, die Klage aus Verkauf zustehe, wenn er aber noch nicht perfekt war, eine solche Klage wie gegen den Kunstreiter gewährt werde.)

(I: Einführung des Frühklassikers; II: Vereinbarung; IIa: Folgen des Nichtkaufens; III: „Störfall“; IV: Rechtsfrage des Frühklassikers – mit Antwort in § 1; V: Ulpians Stellungnahme). Zur Literatur vgl. Wacke (2002) 359 ff. und Babusiaux (2006) 183 f.

⁴⁰ Dieser ergab sich ja bereits aus dem Fehlen einer darauf bezogenen Abmachung im Passus IIa.

pliziten Einschränkung unterlag, dass sie nur außerhalb von Wettkämpfen erfolgen durfte. Anders als bei Nutztieren war der Einsatz von Rennpferden risikoreich, der Ertrag ungewiss und ein interessengerechter „Tagessatz“ dafür im Vorhinein schwer kalkulierbar.

Weitere Hinweise auf die Zuordnung von Renngewinnen und deren Rechtsnatur lassen sich D. 7,8,12,4 entnehmen. Dort bestimmte Ulpian den Inhalt eines testamentarisch vermachten dinglichen Gebrauchsrechtes (*usus*) an einer Pferdeherde (*equitium*).⁴¹ Ausschlaggebend für den Umfang des Gebrauchs, der zugewendet sein sollte, war die *voluntas testatoris*: Hatte der Erblasser bewusst einen Wagenlenker mit einem *usus* bedacht, durfte dieser die Pferde auch für circensische Wettkämpfe nutzen.⁴² Konnte ein solcher Wille des Erblassers nicht nachgewiesen werden, überschritt der *auriga* bei einem Auftritt sein (bloßes) Gebrauchsrecht, weil er die Pferde „gleichsam vermietete“, und hatte folglich etwaige Gewinne an den Eigentümer abzuführen.

Die Unzulässigkeit des Antretens begründete Ulpian aus der Gleichsetzung mit einer Vermietung – *quia quasi locare eos videtur*. Der Gebrauchsberechtigte durfte die Sache grundsätzlich nur persönlich nutzen, aber keine Zivilfrüchte durch Vermietung ziehen.⁴³ Mit der Pflicht zur Ablieferung an den Eigentümer qualifizierte Ulpian die Preisgelder des *auriga* also nicht als Belohnung für dessen Tätigkeit, sondern gleichsam wie Zivilfrüchte der Pferde.⁴⁴ Im Fall eines „einfachen“ *usus* ohne Auftrittsberechtigung blieben diese wie im *desultor*-Fall dem Eigentümer. Soziologisch wird man diesen *auriga* nicht unter den Stars vermuten dürfen. *Aurigae* bestritten mit Zwei-

⁴¹ D. 7,8,12,4 (Ulp. 17 Sab.) *Equitii quoque legato usu videndum, ne et domare possit et ad vehendum sub iugo uti. et si forte auriga fuit, cui usus equorum relictus est, non puto eum circensibus his usurum, quia quasi locare eos videtur: sed si testator sciens eum huius esse instituti et vitae reliquit, videtur etiam de hoc usu sensisse.* (Wenn das Gebrauchsrecht an einem Gestüt hinterlassen wurde, so ist zu prüfen, ob er die Pferde abrichten und sie als Zugtiere verwenden darf. Und wenn es zufällig ein Wagenlenker ist, dem das Gebrauchsrecht an Pferden hinterlassen wurde, so glaube ich nicht, dass er die Pferde für Zirkusrennen verwenden darf; da es scheint, dass er sie so quasi vermietet. Aber wenn der Erblasser sie ihm in Kenntnis seiner Ausbildung und Lebensweise hinterlassen hat, scheint er auch einen solchen Gebrauch bedacht zu haben.)

⁴² Vgl. Voci (1963) 317.

⁴³ D. 7,8,12,6; D. 7,8,2 pr. (Ulp. 17 Sab.).

⁴⁴ Das galt auch für die Prämien von Gladiatoren: Vat. 72,2 (Ulp. 17 ed.) *Idem (sc. Sabinus et Cassius) fructum operae gladiatoriae eius usque ad praemia fructuario putant competere posse, ...* (Dieselben Juristen meinen, dass die Einkünfte aus der Gladiatorentätigkeit eines Sklaven, bis hin zu den Preisen, dem Nießbraucher zustehen können.) Vgl. Cardilli (2000) 201 ff.

gespannen (*bigae*) im 2. Jh. nur mehr eine Art Vorprogramm und waren weniger angesehen – und preiswürdig – als die *agitatores*, die mit den Quadrigen antraten.⁴⁵ *Quasi locare eos videtur* als Beschreibung für die Circustätigkeit dieses *auriga* deutet in die Richtung, dass seinen Geschäftspartnern mehr am Antreten eines zusätzlichen Gespannes gelegen war, als daran, gerade ihn wegen seines Talents zu engagieren.

Der Pferderennsport war „big business“, wie die römische Welt kaum ein zweites kannte. Er lockte mit exorbitanten Einkünften und setzte enorme Investitionen in Bewegung. Eine zentrale Rolle spielten die Zirkusparteien, die von der Literatur als „Unternehmen“ beschrieben werden,⁴⁶ über deren rechtliche Organisation auch die juristischen Quellen leider nichts verlauten lassen. Für die behandelten Rechtsfragen war es in keinem Fall relevant, ob Käufer von Viergespannen auf eigene Rechnung oder für eine *factio* handelten. Entscheidungen wie in D. 21,1,34,1 und D. 17,2,58 pr. zeigen immerhin, dass es sowohl einen Markt für sofort renntaugliche Gespanne gab, als auch Käufer, die auf einen längeren Zeithorizont hin ausgerichtet agierten, wenn sie noch unausgebildete Pferde für ein Gespann zusammenstellen ließen. Abnehmer waren in beiden Fällen in erster Linie wohl die *factiones*.

Dass die wirtschaftliche Funktionsweise dieses Systems „fast völlig im Dunkeln“ liegt, wie Horsmann festhält,⁴⁷ mag rechtfertigen, allein aufgrund der schmalen Quellenbasis der Rechtstexte nochmals Überlegungen zur Aufteilung der Preisgelder anzustellen. Horsmann kam zu dem – in einer Studie über Wagenlenker kaum überraschenden – Ergebnis, dass diese im Zentrum des Circusgeschäfts standen und daher – da es sich meist um Sklaven handelte – deren Eigentümer Anspruch auf die Gewinne hatten. Er legt folgendes Modell zugrunde: Die Eigentümer stellten den *factiones* die Lenker (ohne vorher vereinbartes Entgelt)⁴⁸ zur Verfügung und nahmen hin, dass diese sogar wesentliche Teile der (nach Horsmanns These) primär ihnen zustehenden Preisgelder einbehielten!⁴⁹ Warum die Eigentümer der Lenker die Preise nicht unmittelbar (und zur Gänze) kassierten, bleibt bei diesem Geschäftsmodell rätselhaft.

⁴⁵ Thuillier (1999) 104 f., 127 ff.

⁴⁶ Thuillier (1999) 158 ff., Meijer (2010) 52 ff., Letzner (2009) 87 ff.; grundlegend Cameron (1976).

⁴⁷ Horsmann (1998) 157.

⁴⁸ Belege für den Abschluss einer *locatio conductio* mit dem bzw. über den Wagenlenker fehlen; s. Horsmann (1998) 157 f. und Wacke (2002) 367. Dafür lassen sich aber auch andere Gründe finden. S. sogleich im Text.

⁴⁹ Horsmann (1998) 157 f.

Eine andere Rekonstruktion legen hingegen die juristischen Quellen nahe: Sie sprechen die Preise dem Eigentümer zu, wenn jemand ohne sein Einverständnis mit seinen Pferden einen Erfolg erzielt hatte (D. 19,5,20 pr.; D. 7,8,12,4). Juristisch wurden Preisgelder also nicht als Prämien für die Wettkämpfer verstanden, sondern wie Früchte der Tiere behandelt.⁵⁰ Dass in Rom – wie in Olympia – die Preise den Eigentümern der Pferde zufielen, könnte schließlich auch erklären, warum Cassius Dio gerade sie an erster Stelle unter den Initiatoren eines „Rennstreiks“ zur Zeit Neros nennt,⁵¹ durch den höhere Preisgelder erzwungen werden sollten. In dieselbe Richtung weist weiters eine Bestimmung der *lex Iulia repetundarum*, welche Senatoren neben anderen einträglichen Geschäften gerade auch die Bereitstellung von Rennpferden untersagte.⁵²

Obgleich die Preise den Eigentümern der Gespanne zustanden, waren diese, ebenso wie die *domini* der Lenker, auf Geschäfte mit einer der Zirkusparteien angewiesen, die den Zugang zum einträglichen Rennbetrieb im *circus maximus* kontrollierten und ihrerseits die *editores* der Spiele versorgten, welche für die Kosten in letzter Instanz aufzukommen hatten. Für eine *factio* war es das Lukrativste, eigene Pferde und Lenker einzusetzen. Aufgrund der hohen Kosten und Risiken⁵³ musste zusätzlich auf fremde Lenker, Gespanne oder gar Lenker samt Gespannen zurückgegriffen werden.

Auch bei solchen „Fremdleistungen“ wollte die Zirkuspartei, die ihre beträchtliche Infrastruktur aus den Prämien finanzierte, kaum auf diese verzichten. Kam ein fremder *agitor* – egal, ob Sklave oder frei – mit den Pferden der *factio* zum Einsatz, stand ein Gewinn selbstverständlich der *factio* zu. Beim Einsatz von fremden Pferden bzw. Gespannen samt Lenkern wurde das Anrecht auf Preise vertraglich auf die *factio* übertragen. Wenn eine derartige Vereinbarung in D. 7,8,12,4 als *quasi locatio conductio* über die Pferde charakterisiert wird, ergibt dies, dass aufgrund dieser Vereinbarung die Früchte wohl auch wie bei einer Pacht der *factio* zustanden.

⁵⁰ Zu einem „Sieg ohne Lenker“ s. Plin. nat. hist. 8,160 (oben Fn. 14). Thuillier (1999) 109 vermutet aufgrund einer allerdings unsicheren Quellenbasis, dass ein solcher nicht prämiert wurde.

⁵¹ Cass. Dio. 61,6,2 und dazu Horsmann (1998) 159.

⁵² Pauli Sententiae fragm. Leidense 3: *Senatores parentesve eorum, in quorum potestate sunt, vectigalia publica conducere, navemve in quaestum habere equosve curul<es> praebendos suscipere prohibentur*: ... (Senatoren oder ihren Vätern, in deren Gewalt sie stehen, ist untersagt, Zölle zu pachten oder ein Transportschiff zu haben oder die Bereitstellung von Rennpferden zu übernehmen.) Dazu Archi et al. (1956) 13 und Levy (1963) 118.

⁵³ Zur Verletzungswahrscheinlichkeit vgl. Meijer (2010) 60.

Mit den in D. 7,8,12,4 und D. 19,5,20 pr. als Früchte angesehenen Erträgen aus dem *circus* müssen daher die von der „Farbe“ dem Eigner zugestandenen Anteile gemeint sein. Naheliegenderweise wird man für die Zurverfügungstellung von Sklaven oder Pferden eine Gewinnbeteiligung vereinbart haben; somit lag mangels Bestimmtheit des Entgelts keine *locatio conductio*, wohl aber ein ökonomisch gleichwertiges Geschäft (*quasi locare*) vor. Gegen die Behandlung einer solchen Vereinbarung wie die ähnlich konzipierte Teilpacht⁵⁴ sprach, dass in der statistischen Mehrzahl der Fälle der Eigentümer leer ausging.⁵⁵ Wollte der Eigentümer ein sicheres, wenn auch geringeres Entgelt, so konnte er wohl auch ein Startgeld vereinbaren: Juristisch gesehen verkaufte er dabei der *factio* eine Gewinnchance (*alea*) in einer *emptio spei* (Hoffnungskauf).⁵⁶

Daran, dass die Preisgelder – jedenfalls zum Teil – an die Lenker bzw. deren Eigentümer gingen, wecken auch die juristischen Quellen keinerlei Zweifel.⁵⁷ Den *status* des Wettkämpfers lassen sie offen, da es für das Auslegungsproblem keine Rolle spielte, ob ein Legatar oder der kaufinteressierte *desultor* Sklave oder frei war. Unfreie Wagenlenker gewannen aufgrund

⁵⁴ Kaser/Knütel (2008) 260.

⁵⁵ Klagbar wären derartige Abreden mittels *actio praescriptis verbis* gewesen. Bei einer solchen Gestaltung trug der Eigentümer die wettkampfspezifischen Risiken, wie Tod oder Verletzung.

⁵⁶ Zur *emptio spei* siehe D. 18,1,8,1 (Pomp. 9 Sab.) *Aliquando tamen et sine re venditio intellegitur, veluti cum quasi alea emitur. quod fit, cum captum piscium vel avium vel missilium emitur: emptio enim contrahitur etiam si nihil inciderit, quia spei emptio est: et quod missilium nomine eo casu captum est si evictum fuerit, nulla eo nomine ex empto obligatio contrahitur, quia id actum intellegitur.* (Übersetzung Hausmaninger/Gamauf 2012: Bisweilen gilt jedoch auch ein Kauf ohne einen existierenden Gegenstand, z.B. wenn man gewissermaßen eine „Chance“ kauft. Dies ist der Fall, wenn man den künftigen Fang eines Fischers oder Vogelfängers oder den Ertrag aus einem Münzwurf kauft. Der Kauf kommt nämlich zustande, auch wenn nichts gefangen wird, weil der Kauf einer Hoffnung vorliegt. Und wenn beim Münzwurf Münzen ergriffen, dann aber entrissen worden sind, entsteht in Bezug auf diese keine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag, denn das gilt als Parteienabsicht.) Dazu Knütel (2008) 139 ff.

Die Erträge aus solchen Gewinnchancen zählten als Früchte; s. D. 7,1,9,5 (Ulp. 17 Sab.) *Aucupiorum quoque et venationum redditum Cassius ait libro octavo iuris civilis ad fructuarium pertinere: ergo et piscationum.* (Auch der Ertrag von Vogelfang und Jagd, sagt Cassius im achten Buch des *ius civile*, stehen dem Nießbraucher zu; und somit auch der von Fischerei.) Der Text steht in engem palingenetischen Zusammenhang mit Vat. 72,2 (Fn. 44), wo auch die Preisgelder von Gladiatoren dem Nießbraucher zugestanden werden; vgl. Cardilli (2000) 203 ff.

⁵⁷ Eingehend Horsmann (1998) 147 ff.

der durch sie erzielbaren Preisgelder jedenfalls an Wert.⁵⁸ Dazu äußerte sich Paulus bei Erörterung eines Eviktionsproblems in D. 19,1,43:⁵⁹ Im relevanten Passus des umfangreichen Traktates setzt er der Ersatzpflicht des Verkäufers nach klageweiser Entziehung der Kaufsache (Eviktion) Grenzen: Jemand hatte einen – sicherlich jungen⁶⁰ – Sklaven günstig gekauft und diesen zum Wagenlenker ausbilden lassen. Später, als der Käufer einen Eigentumsprozess über den Sklaven verlor, stellte sich heraus, dass der verkaufte Sklave nicht dem Verkäufer gehört hatte. Zu diesem Zeitpunkt jedoch hatte der Sklave schon Karriere gemacht und war für den Käufer als *agitor* gewinnbringend tätig gewesen.⁶¹

Die *actio empti* gab dem Käufer in dieser Lage, selbst wenn der Verkäufer den Rechtsmangel nicht gekannt hatte, Anrecht auf den Wert, den der Sklave für ihn zur Zeit der Eviktion gehabt hatte (sog. Erfüllungsinteresse).⁶² Um diesen Ersatz keine für den Beklagten ruinösen Ausmaße annehmen zu lassen,⁶³ traf Paulus die Einschränkung, dass eine beim Verkauf für ihn nicht vorhersehbare Wertsteigerung (*ut non sit cogitatum a vendito-*

⁵⁸ Dazu und zu den sich ergebenden Freikaufsmöglichkeiten Horsmann (1998) 155 f. und Meijer (2010) 86.

⁵⁹ D. 19,1,43 (Paul. 5 quaest.) ... *de sumptibus vero, quos in erudiendum hominem emptor fecit, videndum est: nam empti iudicium ad eam quoque speciem sufficere existimo: non enim pretium continet tantum, sed omne quod interest emptoris servum non evinci. plane si in tantum pretium excedisse proponas, ut non sit cogitatum a venditore de tanta summa (veluti si ponas agitorem postea factum vel pantomimum evictum esse eum, qui minimo venit pretio), iniquum videtur in magnam quantitatem obligari venditorem ...* (Bezüglich der Aufwendungen aber, die der Käufer für die Ausbildung des Sklaven gemacht hat, ist zu prüfen. Denn ich bin der Meinung, dass die Kaufklage auch für diesen Fall ausreicht. Sie erfasst nämlich nicht nur den Kaufpreis, sondern das gesamte Interesse des Käufers, dass ihm der Sklave nicht evinziert wird. Wenn du freilich darlegst, dass dieses den Kaufpreis derartig übersteigen würde, dass der Verkäufer nie an eine solche Summe gedacht hätte (z.B. wenn du annimmst, dass ein später zum Wagenlenker oder Schauspieler ausgebildeter Sklave evinziert wurde, der für einen geringen Preis verkauft worden war), erscheint es ungerecht, dass der Verkäufer auf einen so großen Betrag verpflichtet wird.) Dazu bei Nörr (2000) 119 ff.

⁶⁰ Die Ausbildung begann im Kindesalter, da bereits 13jährige Lenker belegt sind; Horsmann (1998) 26 f.

⁶¹ Zu Karriere und Wertschätzung der *agitores* vgl. Thuillier (1999) 128.

⁶² Vom Kläger, der den wertvoller gewordenen Sklaven zurückerhielt, konnte der Käufer nur die – weit unter der Werterhöhung liegenden – Ausbildungskosten verlangen. Vgl. Gamauf (2012) 236 ff.

⁶³ Immerhin konnten, wie Inschriften zeigen, erfolgreiche *aurigae* Preisgelder in Millionenhöhe für die *factiones* gewinnen, an denen die Herren mittelbar partizipierten.

re) vom gutgläubigen Verkäufer nicht im vollen Maß abzugelten sei.⁶⁴ Wäre der Sklave dagegen wegen seiner Eignung für den Rennsport ausgewählt worden, hätte der Verkäufer den Käufer voll zu entschädigen gehabt.

4. Kontrolle des Publikums und Disziplinierung der *tifosi*

Die durch Wettkämpfe und ihre Besucher verursachten Sicherheitsprobleme reflektiert naturgemäß auch das juristische Schrifttum. In Rom stellte die Aufrechterhaltung der Ordnung im Umfeld von Großveranstaltungen im *circus maximus*, dessen 150.000 Plätze zirka ein Sechstel der Bevölkerung aufnehmen konnten,⁶⁵ eine erhebliche Herausforderung dar. Diese *disciplina spectaculorum*⁶⁶ oblag dem *praefectus urbi*.⁶⁷ Er trug Sorge für die Überwachung der Wettkampfstätten und der entvölkerten Stadt⁶⁸ durch Wachsoldaten (*milites stationarii*) aus den *cohortes urbanae*.⁶⁹ In den Stadien waren der geordnete Zugang, die Einhaltung der vorgeschriebenen Sitzordnung⁷⁰ und die Disziplin des Publikums sicherzustellen. „Hooligans“ konnte der Präfekt mit „Stadionverboten“ belegen (*interdicere spectacu-*

⁶⁴ Für die Gerechtigkeitsüberlegungen des Juristen (*iniquum videtur*) war sicherlich von Einfluss, dass der Käufer – bei geringen Investitionen – zwischenzeitig ohnehin die Gewinnanteile des Sklaven kassiert hatte, welche ihm – jedenfalls bei Gutgläubigkeit – nicht entzogen werden konnten. Ohne erhebliche Erfolge im *circus* wäre der Sklave kaum unverhältnismäßig wertvoller geworden.

⁶⁵ *Totam hodie Romam circus capit* (ganz Rom fasst heute der *circus*) übertreibt Juvenal (Sat. 11,197).

⁶⁶ D. 1,12,1,12 (Ulp. l.s. off. praef. urb.) *Quies quoque popularium et disciplina spectaculorum ad praefecti urbi curam pertinere videtur: et sane debet etiam dispositos milites stationarios habere ad tuendam popularium quietem et ad referendum sibi quid ubi agatur*. (Auch die Aufrechterhaltung der Ruhe der Bevölkerung und der Ordnung bei den Spielen ist Aufgabe des Stadtpräfecten. Und freilich muss er auch Wachsoldaten aufgestellt haben, um die Ruhe der Bevölkerung zu sichern und um ihm zu melden, was überall vorgeht.) Fuhrmann (2012) 131 Fn. 34 meint hingegen, dass an erster Stelle nicht die Überwachung der Bevölkerung, sondern jene der Sitzplätze der niederen Stände bei Spielen (*populatria*) angeordnet wurde.

⁶⁷ Ruciński (2009) 81, 88 ff. und Fuhrmann (2012) 127, 131.

⁶⁸ Suet. Aug. 43,1: *Quibus diebus custodes in urbe disposuit, ne raritate remanentium grassatoribus obnoxia esset* (An solchen Tagen stellte er Wachen in der Stadt auf, damit sie nicht wegen der geringen Zahl von Daheimgebliebenen den Plünderern ausgeliefert wäre.)

⁶⁹ S. Ruciński (2009) 81 ff.

⁷⁰ Vgl. Ruciński (2009) 91 ff.

lis).⁷¹ Neben dem Verwaltungsrecht trugen auch privatrechtliche Instrumente zur Disziplinierung des Publikums bei: So sah das Injurienrecht für Beleidigungen und physische Übergriffe vor den unzähligen Schaulustigen an einem derart prominenten Ort⁷² erhöhte Bußen wegen *iniuria atrox* vor.⁷³

Das Schweigen der Quellen über massive Unruhen belegt zumindest indirekt, dass die Polizeimaßnahmen ausreichten, um selbst Zuschauermassen wie im *circus maximus* und bei vergleichbaren Großveranstaltungen im Zaum zu halten. Blutige Exzesse zwischen Schlachtenbummlern in Rom, ähnlich denen im Amphitheater von Pompeji 59 n.Chr.,⁷⁴ hätten die Quellen sicherlich nicht übergangen. Im Fall von Pompeji reagierte der Senat mit einem zehnjährigen Veranstaltungsverbot, das Nero möglicherweise schon nach dem Erdbeben von 62 aufhob. Das pompejanische Beispiel verdeutlicht, dass die Situation bei Wettkämpfen außerhalb Roms aufgrund der geringeren Sicherungskräfte prekär werden konnte. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung durften Privatpersonen Wettkampfstätten nur mit Genehmigung errichten.⁷⁵ Diese wurden auch vom Statthalter beaufsichtigt, über dessen Maßnahmen gegen notorische „Hooligans“ Callistrat in seinen *libri de cognitionibus* berichtet.⁷⁶ Er erwähnt beim Volk beliebte Jugend-

⁷¹ D. 1,12,1,13 (Ulp. l.s. off. praef. urb.) *Et urbe interdicere praefectus urbi et quae alia solitarum regionum potest, et negotiatione et professione et advocationibus et foro, et ad tempus et in perpetuum: interdicere poterit et spectaculis ...* Als Verbot der Abhaltung von Spielen (miss)verstehen Ruciński (2009) 84 die Passage.

⁷² D. 47,10,7,8 (Ulp. 57 ed) *Atroce autem iniuriam aut persona aut tempore aut re ipsa fieri Labeo ait. ... tempore, si ludis et in conspectu. ...* (Die schwere Beleidigung ergibt sich aus der Person, der Zeit oder der Tat selbst, sagt Labeo. ... aus der Zeit, wenn sie während der Spiele und vor aller Augen stattfindet.) Inhaltlich gleichlautend Gai. 3,225; PS 5,4,10. S. weiters D. 47,10,9,1 (Ulp. 57 ed.) Text in Fn. 97. Dazu Hagemann (1998) 91 ff.

⁷³ Gai. 3,224.

⁷⁴ Tac. ann. 14,17; Fagan (2011) 93 ff.

⁷⁵ D. 50,10,3 (Macer 2 off. praesid.) *Opus novum privato etiam sine principis auctoritate facere licet, praeterquam si ad aemulationem alterius civitatis pertineat vel materiam seditionis praebeat vel circu<s>* (Mommsen) *theatrum vel amphitheatrum sit.* (Ein neues Werk darf eine Privatperson auch ohne Genehmigung des Kaisers errichten, außer wenn es dem Wetteifer mit einer anderen Stadt dient, Grund zu Unruhen gibt oder es sich um einen *circus*, ein Theater oder Amphitheater handelt.) S. dazu Santucci (2001) 127 f. und Futrell (2001) 123 ff.

⁷⁶ D. 48,19,28,3 (Call. 6 cogn.) *Solent quidam, qui volgo se iuvenes appellant, in quibusdam civitatibus turbulentis se adclamationibus popularium accommodare. qui si amplius nihil admiserint nec ante sint a praeside admoniti, fustibus caesi dimittuntur aut etiam spectaculis eis interdicuntur. quod si ita correcti in eisdem deprehendantur, exilio puniendi sunt, nonnumquam capite plectendi, scilicet cum*

banden („Die Jungen“),⁷⁷ die sich durch *adclamaciones* zu nicht näher genannten Untaten anstacheln ließen.⁷⁸ Da unter den verhängten Sanktionen⁷⁹ auch das „Stadionverbot“ (*interdicere spectaculis*) erscheint, werden die verpönten Aktivitäten gerade bei solchen Massenveranstaltungen stattgefunden haben. Die Bandbreite der Strafen entspricht der Flexibilität des Kognitionsverfahrens; neben der Schwere der Tat war die soziale Position des Täters maßgeblich dafür, ob es zu Abmahnung, Prügeln, „Stadionverbot“ bzw. Exil oder gar Tod im Fall der Missachtung des Stadionverbotes und bei schweren Wiederholungstaten kam.

Die Publikumsäußerungen – *adclamaciones* – trieben nicht allein leichtsinnige Jugendliche zu Untaten an, sondern setzten sogar Honoratioren unter Druck. Der *circus* diente in der Kaiserzeit als Surrogat für die Volksversammlungen und bot eine Bühne, um Wünsche an die Herrschenden, in erster Linie den Kaiser, zu kommunizieren.⁸⁰ Neben politischen Anliegen wurden auch spontane Forderungen erhoben, etwa nach der Freilassung eines erfolgreichen Wettkämpfers.⁸¹ Dem zu widerstehen, wagte manchmal nicht einmal ein Kaiser: Schenkt man Sueton Glauben, so mied Tiberius Spiele aller Art,⁸² seit ihm der Freikauf eines Schauspielers abgenötigt wor-

saepius seditiose et turbulente se gesserint et aliquotiens adprehensi tractati clementius in eadem temeritate propositi perseveraverint. (Einige, die sich gewöhnlich „Die Jungen“ nennen, haben in einigen unruhigen Städten die Gewohnheit, sich nach den Zurufen von den billigen Plätzen zu richten. Wenn sie weiter nichts getan haben und nicht schon vom Statthalter verwarnt worden sind, entlässt man sie nach einer Züchtigung mit dem Stock oder untersagt ihnen auch den Besuch der Spiele. Wenn sie aber, nachdem sie so gemaßregelt wurden, wieder ertappt werden, sind sie mit Exil zu bestrafen; manchmal ist die Todesstrafe zu verhängen, z.B. wenn sie sich oftmals aufrührerisch und unruhestiftend verhalten haben und in derselben mutwilligen Haltung verblieben sind, nachdem man sie bei früheren Festnahmen milder behandelt hat.) Umfassend Randazzo (2000).

⁷⁷ Die Literatur sieht in den „*iuvenes*“ Mitglieder der Zirkusparteien oder von Jugendvereinen; vgl. neben Randazzo (2000), Gebhardt (1994) 20 und Eyben (1993) 94. An die zeitgenössischen Übergriffe durch die Hitlerjugend und die faschistische Balilla fühlte sich Duff (1938) 98 f. erinnert.

⁷⁸ In Tac. ann. 14,17 sind auch die Auflösung von *collegia* und die Verbannung der Rädelsführer als Sanktionen des Senats nach den Unruhen in Pompeji genannt.

⁷⁹ Gebhardt (1994) 19 ff.

⁸⁰ Quellen bei Friedländer/Wissowa (1920) 3 ff.; vgl. dazu z.B. Cameron (1976) 157 ff., Wiedemann (2001) 163 ff. und Thuillier (1999) 173 ff.

⁸¹ Thuillier (1999) 131 hält die Forderung nach Freilassung der „beliebtesten Stars“ für regelmäßig, was sich allerdings kaum mit den langen Karrieren von unfreien Wagenlenkern vereinbaren lässt.

⁸² Zur ideologischen Bewertung dieser Haltung des Kaisers bei Sueton vgl. Groot (2008) 244.

den war (*comoedum Actium coactus est manumittere*).⁸³ Stoischer reagierte Hadrian auf Wünsche nach der Freilassung eines Wagenlenkers: Er belehrte die Menge, dass er einen fremden Sklaven weder selbst freilassen noch dessen Herrn dazu veranlassen wolle.⁸⁴ Gewöhnliche *editores* konnten sich so nicht aus der Affäre ziehen: Ihnen drohten ruinöse Zusatzkosten, denn viel Verhandlungsspielraum bestand gegenüber dem Eigentümer des erfolgreichen Sklaven wohl nicht.⁸⁵ Die Reaktion war ein von Marc Aurel initiiertes Senatsbeschluss, der Privatpersonen Freilassungen *ex adclamatione populi* untersagte⁸⁶ und solche für nichtig erklärte.⁸⁷ Den Belegen zufolge bezog sich dieses Verbot nicht auf eine bestimmte Freilassungsform. Deswegen wird vertreten,⁸⁸ dass formfreie (prätorische) wie auch förmliche *manumissiones vindictae* gleichermaßen erfasst waren. Aus zwei Gründen kann das Verbot jedoch nur förmlichen Freilassungen gegolten haben: Da-

⁸³ Suet. Tib. 47; Cass. Dio 57,11,6.

⁸⁴ Cass. Dio 69,16,3.

⁸⁵ Es sei denn, dass dafür in den Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer des Sklaven und der *factio* bzw. dem *editor* analog zum bekannten „Gladiatorenleasing“ Vorsorge getroffen worden war. Vgl. Gai. 3,146: *Item quaeritur si gladiatores ea lege tibi tradiderim, ut in singulos, qui integri exierint, pro sudore denarii XX mihi darentur, in eos vero singulos, qui occisi aut debilitati fuerint, denarii mille, ...* (Übersetzung Hausmaninger/Gamauf 2012: Ebenso erhebt sich die Frage, ob *emptio venditio* oder *locatio conductio* vorliegt, wenn ich dir Gladiatoren mit der Vereinbarung übergebe, dass mir für jeden, der unversehrt aus dem Kampf hervorgeht, als Entgelt für die Anstrengung 20 Denare gegeben würden, für jeden Getöteten oder Verstümmelten jedoch 1000 Denare.) Dazu Effer-Uhe (2008) 120 ff.

⁸⁶ Die Kaiser behielten natürlich diese Möglichkeit, sich beim Publikum beliebt zu machen, und brauchten nicht einmal die üblichen Freilassungsformen zu beachten (D. 40,1,14,1 Paul. 16 Plaut.).

⁸⁷ C. 7,11,3 (Imp. Alexander A. Iustinae) *Divo Marco auctore amplissimus ordo censuit, ne quis spectaculo, quod edatur, actorem suum alienumve servum manumitteret et, si factum esset, pro infecto haberetur.* (Auf Antrag des vergöttlichten Mark Aurel hat der Senat beschlossen, dass niemand bei Spielen, die er veranstaltet, seinen Schauspieler oder einen fremden Sklaven freilassen dürfe und dass, wenn es doch geschehen sollte, dies für ungeschehen angesehen werde.) D. 40,9,17 pr. (Paul. l.s. libertat.) *Si privatus coactus a populo manumiserit, quamvis voluntatem accommodaverit, tamen non erit liber: nam et divus Marcus prohibuit ex adclamatione populi manumittere.* (Wenn ein Privater unter dem Druck des Volkes freigelassen hat, wird der Sklave dennoch nicht frei sein, gleichwohl sein Herr seinen Willen (dem Volkswunsch) angepasst hat: Denn auch der vergöttlichte Mark Aurel verbot, auf Zuruf des Volkes hin freizulassen.) Dazu Hartkamp (1971) 91 ff., Zoz (1973) 121 ff., Horsmann (1998) 33 f., 101, Finkenauer (2011) 61 f. und Franciosi (2012) 111 f.

⁸⁸ Zoz (1973) 123 ff.

für spricht zum einen das (inhaltlich hochklassische)⁸⁹ *fragmentum Dositheanum* (*de manumissionibus*). Dessen § 7 stellte unter Berufung auf die *lex Iunia Norbana* klar, dass eine formlose Freilassung den unbeeinflussten Freilassungswillen erforderte⁹⁰, und nannte als Beispiel einer unwirksamen Freilassung signifikanterweise die *manumissio coactus a populo*.⁹¹ Zweitens musste im *circus* die Erfüllung des Freilassungswunsches in einer für die Zuschauer wahrnehmbaren Form inszeniert werden. Diese erwarteten wohl – auch angesichts dieser Rechtslage,⁹² eine *manumissio vindicta* vor einem Magistrat.⁹³ Gaius bestätigt dies indirekt, indem er darauf verweist, dass Beamte bei Spielen häufig Sklaven für frei erklärten.⁹⁴

Die großen Spiele versammelten die gesamte römische Gesellschaft vom Kaiser bis zum Sklaven gleichzeitig an einem Ort. Und in der Weise, wie die Sitzordnung in den Wettkampfstätten⁹⁵ die gesellschaftlichen Hie-

⁸⁹ D. Liebs in Herzog/Schmidt (1997) 207.

⁹⁰ S. auch D. 40,9,9 pr. (Marcian. 1 inst.) *Ille servus liber non erit, qui vi coegerit, ut eum dominus manumittat...* (Jener Sklave wird nicht frei sein, der durch Gewalt erzwungen hat, dass ihn der Herr freilässt.)

⁹¹ *In his qui inter amicos manumittuntur voluntas domini spectatur; lex enim Iunia eos fieri Latinos iubet, quos dominus liberos esse voluit. quod cum ita sit, debet voluntatem manumittendi habere dominus: unde si per vim coactus verbi gratia ab aliquo populo vel a singulis hominibus manumiserit, non veniet servus ad libertatem, quia non intellegitur voluisse qui coactus est.* (Bezüglich derjenigen, die „unter Freunden“ freigelassen werden, wird der Wille des Herrn betrachtet. Denn die *lex Iunia* ordnet an, dass diejenigen Latiner werden, die der Herr frei sein lassen wollte. Da dies so ist, muss der Herr den Willen zur Freilassung haben. Wenn daher jemand durch Gewalt gezwungen (z.B. von einer Volksmenge oder Einzelpersonen) freilässt, wird der Sklave nicht zur Freiheit gelangen, weil jemand, der unter Zwang handelt, keinen eigenen Willen fasst.)

⁹² Bei einer erzwungenen formlosen und daher unwirksamen Freilassung konnte der *dominus* den Sklaven weiterhin beanspruchen. S. Fn. 91.

⁹³ Zur Frage, ob dies möglicherweise auf dem Relief von Mariemont dargestellt ist, vgl. Pack (1980), Wacke (1981) und Thuillier (1999) 100.

⁹⁴ D. 40,2,7 (Gai. 1 rer. cott. sive aur.) *Non est omnino necesse pro tribunali manumittere: itaque plerumque in transitu servi manumitti solent, cum aut lavandi aut gestandi aut ludorum gratia prodierit praetor aut proconsul legatusve Caesaris.* (Es ist überhaupt nicht notwendig, vom Tribunal aus freizulassen: Und so pflegt man oft im Vorübergehen Sklaven freizulassen, wenn der Prätor, Prokonsul oder kaiserliche Legat ausgegangen ist, um zu baden, einen Spaziergang zu machen oder die Spiele zu besuchen.) Dazu Behrends (2004) 348. S. auch Plin.epist. 7,16,4.

⁹⁵ Vgl. z.B. Tab. Heracl. 137 f. ... *neve quis eorum ludis cumve gladiatores ibi pugnabunt, in loco senatorio decurionum conscriptorum sedeto neve spectato ...* (und niemand von ihnen soll bei Spielen oder, wenn Gladiatoren dort kämpfen,

rarchien abbildete, bestimmte der Status eines Zuschauers die soziale Wertigkeit seines Besuchs bei den Spielen. Ein freier Römer signalisierte durch regelmäßigen Besuch die Verbundenheit mit seinem Gemeinwesen, sodass daraus auf den Mittelpunkt seiner Lebensführung, juristisch gesprochen, seinen Wohnsitz (*domicilium*) geschlossen werden konnte.⁹⁶ Wegen des hohen Sozialprestiges des Besuchs der Spiele galt die Behinderung dabei, den „eigenen“ Platz im Stadium einzunehmen (*in cavea sedere*), als Ehrenbeleidigung und konnte mit der *actio iniuriarum* sanktioniert werden.⁹⁷ Von Angehörigen der lokalen Oberschichten wurde im Rahmen der *munera* auch die Übernahme der Organisation von Spielen und die Beteiligung an den Kosten erwartet.⁹⁸

Sogar Sklaven standen die Vergnügungen des *circus* – allerdings nur von Zeit zu Zeit – zu. Bei ihnen war der zu häufige Besuch, anders als bei Freien, negativ konnotiert. Frönte ein Sklave bei jeder Gelegenheit diesem Hobby (*adsidue velit spectare – in spectaculis nimius*), konnte der Eigen-

auf dem Platz eines Senators, der Dekurionen oder der *conscripti* sitzen oder zu sehen) Zur Sitzordnung und mit weiteren Rechtsquellen Fagan (2011) 101 ff.

⁹⁶ D. 50,1,27,1 (Ulp. 2 ed.) *Si quis negotia sua non in colonia, sed in municipio semper agit, in illo vendit emit contrahit, in eo foro balineo spectaculis utitur ... ibi magis habere domicilium* (Wenn jemand seine Geschäfte nicht in der *colonia*, sondern stets im *municipium* führt, in diesem verkauft, kauft und Verträge schließt, in diesem das Forum, die Bäder und die Schauspiele besucht, ... hat er eher dort seinen Wohnsitz.)

⁹⁷ D. 47,10,13,7 (Ulp. 57 ed.) ... *et ita Pomponius et plerique esse huic similem eum, qui ... in cavea publica sedere vel in quo alio loco agere sedere conversari non patitur, aut si quis re mea uti me non permittat: nam et hic iniuriarum conveniri potest.* (... und daher meinen Pomponius und die meisten Juristen, dieser Fall sei dem desjenigen ähnlich, den jemand nicht im öffentlichen Zuschauer-raum sitzen oder an einem anderen Ort etwas tun, sitzen oder sich aufhalten lässt oder wenn jemand nicht gestattet, dass ich meine Sache verwende. Denn auch den kann man wegen Beleidigung klagen.) D. 43,8,2,9 (Ulp. 68 ed.) *Si quis in mari piscari aut navigare prohibeatur, non habebit interdictum, quemadmodum nec is, qui in campo publico ludere vel in publico balineo lavare aut in theatro spectare arceatur: sed in omnibus his casibus iniuriarum actione utendum est.* (Wenn jemand am Fischen im Meer oder an der Schifffahrt gehindert wird, wird er kein Interdikt haben, wie auch derjenige nicht, den man vom Spiel auf öffentlichem Grund, dem Baden in den öffentlichen Bädern oder dem Theaterbesuch abhält. Aber in allen genannten Fällen ist die Klage wegen Beleidigung anzuwenden.) Vgl. auch Hagemann (1998) 88 f.

⁹⁸ D. 50,4,1,2 (Hermog. 1 epit.) *Personalia civilia sunt munera ... equorum circensium spectacula ...* (Persönliche bürgerliche Pflichten sind ... die Besorgung von Pferden für die Spiele.)

tümer wegen der damit einhergehenden Entwertung eines solchen Sklaven⁹⁹ versuchen, den Rechtsweg zu beschreiten.¹⁰⁰ Sportfanatismus bildete einen Charaktermangel (*vitium animi*), für den der Verkäufer – allerdings nur bei ausdrücklicher Garantie – haftete. Beanstandet wurde wohl, dass der Sklave seine Aufgaben aufgrund der Sportbegeisterung vernachlässigte. Wäre es um den unerlaubten Besuch der Spiele gegangen, hätte die Frage wohl gelautet, ob der Sklave dadurch zum *erro* (Herumtreiber) im Sinn des ädilischen Edikts wurde; Erwägungen zum *vitium animi* wären dann entbehrlich gewesen.¹⁰¹ Wurde allerdings ein arbeitsamer Sklave in der Gesellschaft von Circusfans zum *tifoso*, lag eine Korruption des Sklaven vor, weshalb mit der *actio servi corrupti* das *duplum* der Wertminderung verlangt werden konnte, wenn die Einflussnahme als *dolos* zu bewerten war.¹⁰² Im exzessiv betriebenen Hobby sah der Eigentümer eine schwere Beeinträchtigung seiner Interessen.

Im Zusammenhang mit sportlichen Wettbewerben wurde auch gewettet.¹⁰³ Im Unterschied zum modernen Recht waren legale Wetten nach römischem Recht klagbar, da die Wettenden die Zahlung des Einsatzes in wechselseitigen Stipulationen versprochen. Einer musste mittels *provocatio* zur Wette herausfordern, wie dies Petronius am Beispiel von Trimalchios distanzlosem Koch vorführt, der seinem Herrn eine Wette auf den Ausgang der nächsten Rennen vorschlägt.¹⁰⁴ Der Einsatz (Geld und Alltagsgegenstände wie Kleidung oder Ringe) konnte, um die Erfüllung der Wette sicherzustellen, auch einem Dritten anvertraut werden,¹⁰⁵ welcher den Gewinn an den Sieger auszahlen sollte. Kam dieser seiner Verpflichtung nicht nach, klagte

⁹⁹ Gamauf (2001) 56.

¹⁰⁰ D. 21,1,65 pr. (Ven. 5 act.) *Animi potius quam corporis vitium est, veluti si ludos adsidue velit spectare ...* (Eher ein geistiger als ein körperlicher Mangel ist es, wenn er fortwährend Spiele sehen will.) D. 11,3,1,5 (Ulp. 23 ed.) *Is quoque deteriore facit, qui servo persuadet, ut ... in spectaculis nimius ...* (Auch derjenige verschlechtert einen Sklaven, der ihn überredet, ... zu häufig zu öffentlichen Spielen zu gehen.).

¹⁰¹ Vgl. bei Baldus (2010) 261 ff. und Gamauf (2014b).

¹⁰² Bonfiglio (1998) 24 ff.

¹⁰³ S. Kuryłowicz (1983), Kuryłowicz (1985), Brembilla (2009) 331 ff. und Wacke (2013) 212 ff.

¹⁰⁴ Petron. 70,13: *... coepit ... et subinde dominum suum sponsione provocare „si prasinus proximis circensibus primam palmam“*. (Und er fing öfters an, seinen Herrn zur Wette darüber aufzufordern, „dass die Grünen bei den nächsten Spielen den ersten Platz machen werden.“) Vgl. Schmeling (2011) 290. Weitere literarische Quellen zur Wett-*sponsio* bei Brembilla (2009) 365.

¹⁰⁵ Die nichtjuristische Literatur spricht auch in solchen Konstellationen von *posito pignore*; s. die Quellen bei Brembilla (2009) 366.

der Sieger den Gewinn aus einer legalen Wette mit einer *actio praescriptis verbis* ein.¹⁰⁶ Lag dagegen eine verbotene Wette vor (*inhonesta causa sponsonis*), hatte der Sieger keinen Anspruch, und der Eigentümer war zur Rückforderung seines Einsatzes gegenüber der Vertrauensperson berechtigt.

Auf gesetzliche Wettverbote nahm schon Plautus Bezug.¹⁰⁷ Über deren Verhältnis zu den in den Digesten genannten *leges Titia, Publicia* und *Cornelia* bzw. einem einschlägigen Senatsbeschluss kann, da weitere Überlieferungen dazu fehlen, nur spekuliert werden.¹⁰⁸ Der Regelungsinhalt der in den Digesten genannten Normen ist immerhin klar: Wetten auf den Ausgang von Wettbewerben, bei denen der Gewinn nicht vom Zufall, sondern vom Geschick der Teilnehmer abhing, die also *virtutis causa* erfolgten, waren zugelassen.¹⁰⁹

5. Unfälle und Breitensport

In den Kommentierungen zur *lex Aquilia* finden sich neben grundsätzlichen Äußerungen zur deliktischen Haftung für Wettkampfunfälle einige Fälle, welche die Schädigung von Zuschauern oder Passanten diskutieren und dabei in erster Linie das Mitverschulden des Geschädigten problematisieren.

Kam es im Zuge eines Wettkampfes zur Verletzung oder Tötung eines Sklaven, trat keine Haftung aus der *lex Aquilia* ein, sofern die Wettkampfregeln eingehalten worden waren. Das Prinzip formulierte Ulpian in D. 9,2,7,4 für die Tötung eines Ring-, All- oder Faustkämpfers in einem öffent-

¹⁰⁶ D. 19,5,17,5 (Ulp 28 ad ed) *Si quis sponsonis causa anulos acceperit nec reddit victori, praescriptis verbis actio in eum competit...* (Wenn jemand wegen einer Wette Ringe entgegengenommen hat und dem Gewinner nicht herausgibt, steht gegen ihn eine *actio praescriptis verbis* zu.). Dazu Kaser (1986) 238 f. und Wacke (2013) 215 f.

¹⁰⁷ Brembilla (2009) 338 f.; zur strafrechtlichen Seite Mommsen (1899) 860 f., Robinson (1995) 91 f.

¹⁰⁸ S. etwa die Hypothesen bei Brembilla (2009) 355 ff.

¹⁰⁹ D. 11,5,2,1 (Paul. 19 ed.) *Senatus consultum vetuit in pecuniam ludere, praeterquam si quis certet hasta vel pilo iaciendo vel currendo saliendo luctando pugnando quod virtutis causa fiat*: D. 11,5,3 (Marcian. 5 reg.) *In quibus rebus ex lege Titia et Publicia et Cornelia etiam sponsonem facere licet: sed ex aliis, ubi pro virtute certamen non fit, non licet*. (Ein Senatsbeschluss verbot, um Geld zu spielen, außer bei Wettkämpfen im Speer- oder Wurfspießwerfen, Laufen, Springen, Ringen oder Boxen, was der Tüchtigkeit wegen geschieht. D 11,5,3: Bei solchen ist es gemäß der *lex Titia*, der *lex Publicia* und der *lex Cornelia* auch erlaubt, zu wetten; in anderen Fällen, wo ein Wettkampf nicht wegen der Tüchtigkeit stattfindet, ist das nicht erlaubt.)

lichen Wettkampf.¹¹⁰ In der überlieferten Form zeigt das Fragment Widersprüche, die auf Kürzungen durch die Kompilatoren zurückgehen dürften, welche versucht hatten, den Text auf die Kommentierung des Wortes *occidere* zu beschränken: Am Beginn [I] wird die Anwendbarkeit der *lex Aquilia* bei Tötungen in einem öffentlichen Wettkampf verneint, da – so anscheinend die Begründung [II] – der Schädigungsvorsatz gefehlt habe. Das erfordert allerdings, dass der Getötete Sklave war,¹¹¹ was anschließend [III] ausgeschlossen wird, da Unfreie an derartigen Kämpfen nicht beteiligt wären. Sodann [IV] schwenkt die Erörterung zum dritten Kapitel (regelwidrige Verletzung eines *filius familias*), um schließlich [V] die Tötung eines Sklaven außerhalb einer Wettkampfsituation in den Blick zu nehmen.

Versuche, diese Inkohärenzen durch Überlegungen rechtsdogmatischer Natur bzw. über die Position des Texts in Ulpians lemmatischem Kommentar zu erklären, griffen bislang auf unterschiedlichste Annahmen von Textveränderungen durch die Kompilatoren zurück, da nicht einmal das Thema der Kommentierung eindeutig erkennbar ist: Galt sie dem ersten Kapitel (*occidere*), dem dritten (*rumpere* bzw. *vulnerare*) oder gar dem Wort *iniuria*?¹¹² Hält man sich allerdings Ulpians Ausgangspunkt – Tötungen und Verletzungen bei Wettkämpfen – vor Augen, lassen sich die Textänderungen der Kompilatoren rekonstruieren, die den Text allein auf die *lex Aquilia* hin zu fokussieren versucht hatten.

¹¹⁰ D. 9,2,7,4 (Ulp. 18 ed.) [I] *Si quis in colluctatione vel in pancratio, vel pugiles dum inter se exercentur alius alium occiderit, si quidem in publico certamine alius alium occiderit, cessat Aquilia*, [II] *quia gloriae causa et virtutis, non in-iniuriae gratia videtur damnum datum*. [III] *hoc autem in servo non procedit, quoniam ingenui solent certare*: [IV] *in filio familias vulnerato procedit*. [V] *plane si cedentem vulneraverit, erit Aquiliae locus*, [VI] *aut si non in certamine servum occidit, nisi si domino committente hoc factum sit: tunc enim Aquilia cessat*. (Übersetzung Hausmaninger 1996a: [I] Wenn im Ringkampf, im Allkampf oder im Faustkampf einer den anderen getötet hat und es sich dabei um einen öffentlichen Wettkampf gehandelt hat, so ist die *lex Aquilia* nicht anzuwenden, [II] weil der Schaden des Ruhmes und der Tapferkeit wegen zugefügt worden ist, nicht um Unrecht zu begehen. [III] Das gilt aber nicht bezüglich eines Sklaven, da nur Freie im Wettkampf aufzutreten pflegen; [IV] für einen verwundeten Haussohn trifft es hingegen zu. [V] Wenn jemand freilich den Aufgebenden verwundet, so ist die aquilische Klage anwendbar; [VI] oder wenn er einen Sklaven nicht im Wettkampf tötet, es sei denn, dessen Herr hätte eingewilligt: Dann wird nämlich die aquilische Klage nicht gewährt.

Die *lex Aquilia* betrafen ursprünglich nur die Passagen I, V und VI; II bis IV bezogen sich auf den Ausschluss des Delikts *iniuria*.

¹¹¹ Hausmaninger (1996a) 36 mit Fn. 130.

¹¹² S. Wittmann (1972) 95 ff.

D. 9,2,7,4 kommt aus Ulpians Kommentierung des Wortes *occidere*. Diese beginnt mit dem Versuch einer Definition in D. 9,2,7,1¹¹³ und nachfolgenden kasuistischen Präzisierungen. Angesichts der Definition in D. 9,2,7,1 sind Ring-, All- oder Faustkämpfe als legitime Wettkämpfe¹¹⁴ paradigmatische Beispiele für Situationen, in denen unter *occidere* subsumierbare Handlungen keine Haftung begründeten, da dort Schläge, Würgen, Kopfstöße oder Tritte erlaubt waren. Die *lex Aquilia* war damit per se unanwendbar, auch wenn ein Sklave das Opfer war.¹¹⁵ Das Folgende [II] dient somit nicht als Begründung für den Haftungsentfall.

Anders als bei den Kompilatoren, die den Text ausschließlich als Kommentar zu *occidere* verwendeten, ging Ulpians Erörterung noch vom Lebenssachverhalt eines *certamen publicum* aus: Auf das „worst case scenario“ (Tod eines Teilnehmers) folgt die Erörterung über Kämpfe, die zu Verletzungen geführt hatten. In der Öffentlichkeit auf einen Freien einzuprügeln, entsprach dem Delikt *iniuria*, wenn dabei Beleidigungsabsicht – *animus iniuriandi* – vorlag. Im Wettkampf fehlte diese.¹¹⁶

Wenn Ulpian in D. 9,2,7,4 so wie im bekannten und in palingenetischer Nähe stehenden Schusterbubenfall (D. 9,2,5,3, Ulp. 18 ed.) alle aus dem Lebenssachverhalt entstehenden Ansprüche besprach,¹¹⁷ war *quia gloriae causa et virtutis, non iniuriae gratia* sein Argument gegen die *actio iniuriarum*, da nicht die Erniedrigung des Gegners, sondern der Beweis der eigenen *virtus* angestrebt gewesen war.¹¹⁸ Diese Überlegung mag für Kämpfe gegen unfreie Gegner nicht gegolten haben (*hoc autem in servo non pro-*

¹¹³ D. 9,2,7,1 (Ulp. 18 ed.) *Occisum autem accipere debemus, sive gladio sive etiam fuste vel alio telo vel manibus (si forte strangulavit eum) vel calce petiit vel capite vel qualiter qualiter*. (Übersetzung Hausmaninger 1996a: Unter *occidere* haben wir zu verstehen, dass jemand einen anderen durch einen Angriff mit dem Schwert oder Knüttel oder einer anderen Waffe oder mit den Händen (wenn er ihn etwa erwürgt hat) oder mit der Ferse, mit dem Kopf oder auf welche Art immer tötet.)

¹¹⁴ Vgl. auch D. 11,5,2,1 und D. 11,5,3 oben in Fn. 109.

¹¹⁵ Von *cessat Aquilia/actio legis Aquiliae* o.Ä. spricht Ulpian im 18. Buch seines Ediktskommentars hauptsächlich, wenn die Anwendbarkeit der *lex Aquilia* mangels eines unter die *lex* fallenden Schadensereignisses bzw. aufgrund der Zuständigkeit anderer Normen zu verneinen ist (D. 9,2,5,2; 27,17; 27,25; D. 47,12,2 und nur einmal, weil Verschulden fehlt – D. 9,2,9,4).

¹¹⁶ D. 47,10,3,3 (Ulp. 56 ed.) *Quare si quis per iocum percutiat aut dum certat, iniuriarum non tenetur*. (Wenn jemand einen anderen im Scherz oder in einem Wettkampf schlägt, haftet er nicht wegen Beleidigung.) S. Hagemann (1998) 101 f. und Cloud (2006) 30 f., 38.

¹¹⁷ Vgl. Birks (1995) 25 ff.

¹¹⁸ Zum Teil übereinstimmend rekonstruiert bereits Birks (1995) 28 ff.

cedit); damit setzte Ulpian sich nicht näher auseinander, da er nur Kämpfe unter Ranggleichen (*quoniam ingenui solent certare*) im Visier hatte. Somit gab es auch bei Verletzung eines *filius familias* (*in filio familias vulnerato procedit*) mangels *animus iniuriandi* keine *actio iniuriarum*. Bei Regelbrüchen hingegen (Fortsetzung des Kampfes gegen einen aufgebenden Gegner), die zu Verletzungen eines *filius* führten, sollte dagegen eine Haftung aus einer an die *lex Aquilia* angelehnten *actio utilis* zum Tragen kommen. Damit die abschließende Variante [VI] nicht bloß den Gemeinplatz bietet, dass man Sklaven nirgends töten dürfe, muss *non in certamine* auf den Ausgangsfall bezogen als *non in publice certamine* gelesen werden: Es könnte sich dann auf Trainingskämpfe¹¹⁹ beziehen (wenn man unterstellt, dass dort tödliche Schläge gebilligt wurden) oder besser noch auf privat organisierte Schaukämpfe, die nicht *gloriae et virtutis causa*, sondern aus Gewinnabsicht erfolgten und auf die vielleicht auch verbotenermaßen gewettet wurde. Dort führte die Tötung eines Sklaven nur dann nicht zur Haftung, wenn der Herr den Sklaven zum Kampf gestellt hatte. War der Sklave durch ein Preisgeld verlockt worden, konnte der Herr Schadenersatz fordern, wenn dieser zu Schaden gekommen war, da das Einverständnis des Sklaven den Täter – anders als in den Fällen des Mitverschuldens – nicht entlastete.

Aus dem Bereich des Breitensports beschäftigte das Ballspiel – *pila* – die Juristen wegen der Auswirkungen des Mitverschuldens auf die aquilische Haftung.¹²⁰ Das bekannteste und zugleich auch skurrilste Beispiel bringt D. 9,2,11 pr., wo ein zu fest geworfener/geschlagener Ball die Hand eines Barbiers trifft, während dieser einen Sklaven rasiert, und dem Sklaven die Kehle durchtrennt wird.¹²¹ Rechtsgeschichtlich ist dieser Fall bedeut-

¹¹⁹ Dafür Wacke (1978/79) 29 und Wacke (2013) 224 ff.; zu Schädigungen im Zuge von Probekämpfen vgl. auch Franciosi (2007) 454 f. und Franciosi (2013) 81.

¹²⁰ Wacke (1978/79) 4 ff.

¹²¹ D. 9,2,11 pr. (Ulp. 18 ed.) *Item Mela scribit, si, cum pila quidam luderent, vehementius quis pila percussa in tonsoris manus eam deiecerit et sic servi, quem tonsor habebat, gula sit praecisa adiecto cultello: in quocumque eorum culpa sit, eum lege Aquilia teneri. Proculus in tonsore esse culpam: et sane si ibi tondebat, ubi ex consuetudine ludebatur vel ubi transitus frequens erat, est quod ei imputetur: quamvis nec illud male dicatur, si in loco periculoso sellam habenti tonsori se quis commiserit, ipsum de se queri debere.* (Übersetzung Hausmaninger 1996a: Ferner schreibt Mela: Wenn mehrere Leute Ball spielten und einer von ihnen den Ball zu heftig warf, der Ball einem Barbier, der gerade einen Sklaven rasierte, auf die Hand fiel, so dass dem Sklaven durch das angesetzte Messer die Kehle durchschnitten wurde, so hatte derjenige aus der *lex Aquilia*, den Verschulden treffe. Proculus sagte, das Verschulden treffe den Barbier. Und in der

sam, weil Ulpian das Mitverschulden des Sklaven als Grundlage einer Haftungsbefreiung ins Spiel bringt. Zu haften hatte der Barbier hingegen, wenn er dort rasiert hatte, wo üblicherweise (*ex consuetudine*)¹²² gespielt wurde, und ihm das Risiko demgemäß bekannt gewesen sein musste.

Einen Unfall, der möglicherweise enger mit dem Spielverlauf verbunden war, als nur ein abgeirrter Ball, bietet D. 9,2,52,4.¹²³ Während einige Personen spielten, versuchte ein Sklave den Ball zu fangen, erhielt einen Stoß und erlitt bei dem resultierenden Sturz einen Knochenbruch. Alfenus gewährte die Klage nicht, da er keine Sorgfaltswidrigkeit (*culpa*) des Schädigers erkannte.

Im rechtshistorischen Schrifttum vermutet man hinter *pila* ein Wurfspiel oder ein Mannschaftsspiel in der Art von Rugby,¹²⁴ womit die denkbaren Möglichkeiten noch nicht erschöpft sind.¹²⁵ Da die dürftige Sachverhaltsdarstellung mehrere Rekonstruktionen des Ablaufs zulässt, ist fraglich, ob es sich – so wie überwiegend vertreten wird – um „einen normalen, typischen Sportunfall unter Mitspielern“¹²⁶ handelte oder der Sklave als Zuschauer oder Passant zu Schaden gekommen war. Bei sportsoziologischer Betrachtung des Falles gewinnen auch die letztgenannten Alternativen an Plausibilität: Besser bekannt als Ablauf des Spiels ist dessen sozialer Stellenwert zur Zeit von P. Alfenus Varus.¹²⁷ Am Ende der Republik und im Frühprinzipat galt das Ballspiel als beliebte Zerstreuung der Eliten und

Tat, wenn dieser dort rasierte, wo gewöhnlich gespielt wurde oder wo viel Verkehr war, wird ihm das als Verschulden anzurechnen sein. Obwohl man nicht zu Unrecht auch behaupten könnte, wer sich einem Barbier anvertraue, der seinen Sessel an einem gefährlichen Ort habe, müsse sich über sich selbst beklagen.) Vgl. dazu Hausmaninger (1996b) 244 ff.

¹²² Vgl. *campum ubi ludunt* in CIL 10, 5807.

¹²³ D. 9,2,52,4 (Alf. 2 dig.) *Cum pila complures luderent, quidam ex his servulum, cum pilam percipere conaretur, impulit, servus cecidit et crus fregit: quaerebatur, an dominus servuli lege Aquilia cum eo, cuius impulsu ceciderat, agere potest. respondi non posse, cum casu magis quam culpa videretur factum.* (Übersetzung Hausmaninger 1996a: Mehrere Leute spielten Ball, und einer von ihnen stieß einen Sklavenbuben weg, als er den Ball auffangen wollte. Der Bub stürzte und brach sich ein Bein. Es wurde gefragt, ob der Eigentümer des Buben denjenigen, durch dessen Stoß er hingefallen war, aus der *lex Aquilia* klagen könne. Ich habe geantwortet, dass er es nicht könne, da es mehr durch Zufall als durch Verschulden geschehen zu sein scheine.)

¹²⁴ Vgl. Hausmaninger (1996b) 245 Fn. 54.

¹²⁵ Zu den unterschiedlichen Formen Thuillier (1999) 90 ff.

¹²⁶ Hausmaninger (1996b) 246; zum Meinungsstand s. die von Hausmaninger 245 Fn. 55 referierte Literatur.

¹²⁷ Biographisches bei Giaro (1996).

wurde z.B. von Cato Uticensis, Caesar, Mäcenas und selbst Augustus betrieben,¹²⁸ von dem in Ägypten noch sechs Darstellungen als Ballspieler erhalten sind.¹²⁹ Das Spiel bot Angehörigen der Nobilität Gelegenheit zur öffentlichen Selbstdarstellung und wurde an zentralen Plätzen wie dem *comitium* betrieben.¹³⁰ Die soziale Wertschätzung für das öffentliche Spiel zeigt sich auch darin, dass bei der Behinderung des *in campo publico ludere* eine *actio iniuriarum* (Ehrenbeleidigungsklage) gewährt wurde.¹³¹ Wenn respektable Römer vor aller Augen bei derartigen Spielen antraten, dann *virtutis causa* gegen Gleichrangige und eher nicht gegen Sklaven.¹³² Unter Berücksichtigung dieses Aspekts könnte man im verletzten Sklaven einen – vielleicht jugendlich leichtsinnigen¹³³ – Zuschauer sehen.

6. Schluss

Das Material der Digesten zum Thema Sport ist reichhaltig, aber zugleich zu disparat, um von einem „römischen Sportrecht“ im Sinne eines kohärent angelegten Ordnungssystems für diesen Lebensbereich sprechen zu können. So kommen Sicherheitsaspekte bei den polizeilichen Aufgaben des *praefectus urbi* und der Statthalter ebenso zum Tragen, wie im Injurienrecht, wenn dieses die Behinderung der aktiven wie passiven Teilnahme an Wettkämpfen sanktioniert. Dort waren allerdings nicht Ordnungsüberlegungen von Belang, sondern der Einfluss, den solche Aktivitäten an öffentlichen Orten auf den Status einer Person hatten.

Sklaven blieben vom aktiven Sport *gloriae et virtutis causa* ausgeschlossen, nicht jedoch von den sozialintegrativen Gemeinschaftserlebnissen im *circus*. Derartiges „Freizeitvergnügen“ war in gleicher Weise Fürsorgemaßnahme wie subtiles Herrschaftsinstrument. Im Sachmangelrecht wird sichtbar, dass Interesse an Wettkämpfen für Sklaven „normal“ war. Erst im Übermaß wurde daraus ein *vitium animi*, und das „Hobby“ rückte in

¹²⁸ Thuillier (1999) 89 f.

¹²⁹ Decker (2006) 64 f.

¹³⁰ Nach seiner gescheiterten Bewerbung um die Prätur demonstrierte Cato seine Unerschütterlichkeit, indem er auf dem *comitium* Ball spielte (Sen. epist. 104,33).

¹³¹ D. 43,8,2,9 (Ulp. 68 ed.) oben in Fn. 97.

¹³² Hingegen spielte der gesellschaftlich isolierte Parvenü Trimalchio *pila* in privatem Rahmen; wie wenig es diesfalls um *virtus* ging, zeigt Petronius dadurch, dass er ihm Eunuchen (*spadones*) als Mitspieler an die Seite stellt (Petron. 27). Dazu Schmeling (2011) 86 ff.

¹³³ Unter den Digenstenjuristen verwendet nur Alfen das Wort *servulus*, aber nicht so, dass in jedem Fall ein jugendliches Alter nahegelegt wird; s. D. 12,6,36 (Paul. 5 epit. Alf. dig.), D. 40,1,7 (Alf. 7 dig.).

die Nähe eines Sachmangels. Nicht vergessen werden sollte jedoch, dass die faktische Gelegenheit zum Circusbesuch ein urbanes Umfeld voraussetzte und derartige Privilegien, wie D. 21,1,65 pr. andeutet, wohl nur solche Sklaven genossen, deren Tätigkeiten so anspruchsvoll waren, dass eine Erzwingung mit Disziplinarmaßnahmen unmöglich war.¹³⁴ Immerhin solchen Sklaven wurde – in Maßen – sogar Freizeit zugestanden.

Wirtschaftlich betrachtet stehen in den Juristentexten die Beschaffung von Pferden bzw. einsatzbereiter Quadrigen sowie deren Erhaltung an erster Stelle. Da hiezu sogar Kontroversen bestanden, Einzellösungen offenkundig von der Sportpraxis beeinflusst waren und verschiedene Vertrags- und Geschäftsmodelle Verbreitung fanden, ist davon auszugehen, dass der verfügbare Quellenbestand nicht annähernd alle juristischen Diskussionen oder auch nur Themenbereiche dokumentiert, die mit dem Circuswesen einstmals verbunden gewesen sind.

Römische Rechtsquellen zeigen die Bandbreite und den Facettenreichtum, die eine Untersuchung des Sozialphänomens Sport zutage fördern kann: Individuelles Streben *gloriae et virtutis causa*. Den Wunsch, im *circus* dabei zu sein, den Freie wie Sklaven hegten. Das hohe Risiko von Verletzung und Tod. Die Macht, welche von der Masse im *circus* ausgehen konnte. Und, last but not least, die erheblichen Geschäfte, welche mit Wettkämpfen zu machen waren. Was man in den verstreuten Quellen findet, ist naturgemäß abhängig von Perspektive und Fragestellung. Die Rechtsgeschichte wird die intellektuellen Leistungen der römischen Juristen im Vordergrund sehen, die Sportgeschichte die zugrundeliegenden Lebenssituationen. Von einer Kombination, die dem Gesamtphänomen in den juristischen Quellen nachspürt, profitieren beide Forschungsfelder. Rechtliches und Sportliches sind zwei Seiten einer Lebensrealität, so wie in Juvenals siebenter Satire der spöttische Vergleich des Gewinnes eines Wagenlenkers mit *centum patrimonia causidicorum*¹³⁵ nicht allein die Auswüchse des Rennsports¹³⁶ oder nur das Jammerleben römischer Winkeladvokaten¹³⁷ aufs Korn nimmt, sondern beide Sphären zusammenführt.

¹³⁴ Vgl. Gamauf (2001) 70 f.

¹³⁵ Juv. Sat. 7,113.

¹³⁶ Thuillier (1999) 133.

¹³⁷ Dimopoulou (1999) 259.

Bibliographie

- M. Amelotti, La posizione degli atleti di fronte al diritto romano, SDHI 21, 1955, 123–156
- G. G. Archi – M. David – E. Levy – R. Marichal – H.L.W. Nelson, Pauli sententiarum fragmentum Leidense (Cod. Leid. B.P.L. 2589), Leiden 1956
- U. Babusiaux, Id quod actum est. Zur Ermittlung des Parteiwillens im klassischen römischen Zivilprozeß, München 2006
- Ch. Baldus, Bildung als Sachmangel? Note minime sul concetto di vizio in D. 21.1.65 (Ven. 10 act.), SDHI 76, 2010, 261–280
- O. Behrends, Institut und Prinzip: Siedlungsgeschichtliche Grundlagen, philosophische Einflüsse und das Fortwirken der beiden republikanischen Konzeptionen in den kaiserzeitlichen Rechtsschulen. Ausgewählte Aufsätze I, Göttingen 2004
- P. Birks, Ulpian 18 ad edictum: Introducing damnum iniuria, in: Collatio iuris Romani. Études dédiées à H. Ankum I, Amsterdam 1995, 17–36
- B. Bonfiglio, Corruptio servi, Milano 1998
- St. Brembilla, Provocat me in aleam ut ego ludam. Scommessa e giuoco nella prospettiva della dottrina e delle fonti, SDHI 75, 2009, 331–377
- A. Cameron, Circus Factions. Blues and Greens at Rome and Byzantium, Oxford 1976
- R. Cardilli, La nozione giuridica di fructus, Napoli 2000
- D. Cloud, The Stoic πάθη, Affectus and the Roman jurists, ZRG 123, 2006, 19–48
- E.A. Daubermann, Die Sachgesamtheit als Gegenstand des klassischen römischen Rechts vornehmlich unter dem Blickwinkel von Veränderungen in ihrer Zusammensetzung, Frankfurt a.M. 1993
- W. Decker, Pharao und Sport, Mainz 2006
- A. A. Dimopoulou, La rémunération de l'assistance en justice: Études sur la relation avocat – plaideur à Rome, Athina – Komotini 1999
- P. W. Duff, Personality in Roman Private Law, Cambridge 1938
- D. O. Effer-Uhe, Die Wirkung der condicio im römischen Recht, Baden-Baden 2008
- E. Eyben, Restless Youth in Ancient Rome, London u.a. 1993
- G. G. Fagan, The Lure of the Arena. Social Psychology and the Crowd at the Roman Games, Cambridge u.a. 2011
- Th. Finkenaier, Die Rechtssetzung Mark Aurels zur Sklaverei, Stuttgart 2011
- E. Franciosi, Gloriarum et virtutis causa. Status sociale e giuridico degli atleti nel mondo romano, in: St. Nicosia III, Milano 2007, 437–468
- E. Franciosi, Athletarum, agitatorum, venatorum. Aspetti del fenomeno sportivo nella legislazione postclassical e giustiniana, Torino 2012
- L. Friedländer – O. Wissowa, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine II, Leipzig 1920
- A. Futrell, Blood in the Arena: The Spectacle of Roman Power, Austin 2001
- Ch. J. Fuhrmann, Policing the Roman Empire. Soldiers, Administration, and Public Order, Oxford 2012
- R. Gamauf, Zur Frage 'Sklaverei und Humanität' anhand von Quellen des römischen Rechts, in: H. Bellen – H. Heinen (Hg.), Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950 – 2000, Stuttgart 2001, 51–72

- R. Gamauf, Sklavenkinder in den Rechtsquellen, in: H. Heinen (Hg.), *Kindersklaven – Sklavenkinder*, Stuttgart 2012, 231–260
- R. Gamauf, And then there were three: Drittschadensliquidation nach dem ersten Kapitel der lex Aquilia? (in Druck) (Gamauf 2014a)
- R. Gamauf, Erro: Suche nach einem verschwundenen Sklaven. Eine Skizze zur Interpretationsgeschichte des ädilizischen Ädikts (in Druck) (Gamauf 2014b)
- J. Gebhardt, Prügelstrafe und Züchtigungsrecht im antiken Rom und in der Gegenwart, Köln u.a. 1994
- T. Giaro, DNP I (1996) 489 s. v. Alfenus [4]
- H. Groot, Zur Bedeutung der öffentlichen Spiele bei Tacitus, Sueton und Cassius Dio, Berlin u.a. 2008
- M. Hagemann, Iniuria. Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation, Köln u.a. 1998
- A. S. Hartkamp, *Der Zwang im Römischen Privatrecht*, Amsterdam 1971
- H. Hausmaninger, Id quod actum est als Argumentationsfigur bei Celsus, *Festschrift Wesener*, Graz 1992, 159–176
- H. Hausmaninger, Das Schadenersatzrecht der lex Aquilia, Wien ⁵1996 (Hausmaninger 1996a)
- H. Hausmaninger, Das Mitverschulden des Verletzten und die Haftung aus der lex Aquilia, in: GS Hofmeister, Wien 1996, 235–262 (Hausmaninger 1996b)
- H: Hausmaninger/R. Gamauf, *Casebook zum römischen Vertragsrecht*⁷, Wien 2012 – Hausmaninger/Gamauf (2012)
- R. Herzog – P.L. Schmidt (Hg.), *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike 4: Die Literatur des Umbruchs von der römischen zur christlichen Literatur 117 bis 284 n. Chr.*, München 1997
- G. Horsmann, Die Bescholtenheit der Berufssportler im römischen Recht. Zur Bedeutung von ‚artem ludicram facere‘ und ‚in scaenam prodire‘ in den juristischen Quellen, *Nikephoros* 7, 1994, 207–227
- G. Horsmann, *Die Wagenlenker der römischen Kaiserzeit*, Stuttgart 1998
- R. Huschmann, DNP 10 (2001) 683 f. s. v. Quadriga
- A. Hyland, *Equus: The Horse in the Roman World*, London 1990
- D. Ibbetson, Athletics in Ancient Law, *Legal Information Management* 12, 2012, 98–101
- É. Jakab, Geld und Sport. Rezeption griechischer Topoi im römischen Recht?, *RIDA* 59, 2012, 93–125
- M. Junkelmann, *Die Reiter Roms I: Reise, Jagd, Triumph und Circusrennen*⁴, Mainz 2008
- M. Kaser, *Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode*, Wien – Köln – Graz 1986
- M. Kaser – R. Knütel, *Römisches Privatrecht*, München ²⁰2014
- R. Knütel, Hoffnungskauf und Eviktionshaftung, in: É. Jakab – W. Ernst (Hg.), *Kaufen nach Römischem Recht*, 2008, 139–148
- M. Kuryłowicz, *Die Glücksspiele und das römische Recht*, St. Sanfilippo IV, Milano 1983, 269–282
- M. Kuryłowicz, Das Glücksspiel im römischen Recht, *ZRG* 102, 1985, 185–219
- W. Letzner, *Der römische Circus. Massenunterhaltung im römischen Reich*, Darmstadt 2009

- E. Levy, *Gesammelte Schriften I*, Köln – Graz 1963
- L. Manna, *Actio redhibitoria e responsabilità per i vizi della cosa nell'editto de mancipiis vendundis*, Milano 1994
- Th. Mayer-Maly, *Quadriga, Estudios d'Ors II*, Pamplona 1987, 853–867
- F. Meijer, *Chariot Racing in the Roman Empire*, Baltimore 2010 (holl. 2004)
- F.-St. Meissel, *Id quod actum est beim römischen Gesellschaftsvertrag*, in: *Festschrift Hausmaninger*, Wien 2006, 177–193
- Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899
- D. Nörr, *Römisches Recht: Geschichte und Geschichten. Der Fall Arescusa et alii (Dig.19.1.43 sq.)*, München 2000
- E. Pack, *Manumissio in circo? Zum sog. Freilassungsrelief in Mariemont*, in: *Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschrift Vittinghoff*, Köln u.a 1980, 179–195
- M. Pennitz, *Zur Postulationsfähigkeit der Athleten im klassischen römischen Recht*, ZRG 112, 1995, 91–108
- E. Pollack, RE V (1908) 255–259 s. v. Desultor
- S. Randazzo, „*Collegia iuvenum*“. Osservazioni in margine a D. 48.19.28.3, SDHI 66, 2000, 201–222
- O. Robinson, *The Criminal Law of Ancient Rome*, London 1995
- S. Ruciński, *Praefectus urbi. Le Gardien de l'ordre public à Rome sous le Haut-Empire Romain*, Poznań 2009
- G. Santucci, *Operis novi nuntiatio iuris publici tuendi gratia*, Padova 2001
- B. Schebitz, *Die Berechnung des Ersatzes nach der lex Aquilia*, Diss. FU Berlin 1987
- Ch. Schieder, *Interesse und Sachwert. Zur Konkurrenz zweier Grundbegriffe des römischen Rechts*, Göttingen 2011
- G. Schmeling, *A Commentary on the Satyrice of Petronius*, Oxford u.a. 2011
- K. Schneider, RE XXIV (1963) 682–686 s. v. Quadriga II
- F. Schulz, *Prinzipien des römischen Rechts*, Berlin 1934 (Ndr. 1954)
- R. Sotty, *Brèves remarques sur les stipulations in annos singulos*, in: *Mélanges à la mémoire de A. Magdelain*, Paris 1998, 435–454
- J.-P. Thuillier, *Sport im antiken Rom*, Darmstadt 1999 (franz. 1996)
- G. Valditara, *Superamento dell'aestimatio rei nella valutazione del danno aquiliano ed estensione della tutela ai non domini*, Milano 1992
- P. Voci, *Diritto ereditario romano II. Parte speciale: Successione ab intestato – successione testamentaria*, Milano 2^a 1963
- A. Wacke, *Athleten als Darlehensnehmer nach römischem Recht*, SDHI 44, 1978, 439–452 (= *Gymnasium* 86, 1979, 149–164)
- A. Wacke, *Unfälle bei Sport und Spiel nach römischem und geltendem Recht*, *Stadion* 3, 1978/79, 4–43 (engl. Version: *Accidents in Sport and Games in Roman and Modern German Law*, *Tydskrif vir hedendaagse Romeins-Hollandse Reg/The Journal of Contemporary Roman-Dutch Law* 42, 1979, 273–287; ital. Version: *Incidenti nello sport e nel gioco in diritto romano e moderno*, *Index* 19, 1991, 359–378.)
- A. Wacke, *Das Relief-Fragment Nr. 26 aus Mariemont: Zirkus-Szene oder manumissio vindicta? Prolegomena zu einer antiken Rechtsarchäologie*, in: *Studi Biscardi I*, Milano 1981, 117–145

- A. Wacke, Dig. 19,5,20 pr.: Ein Siegespreis auf fremden Pferden. Zur Gewinn-Ablieferungspflicht beim Kauf auf Probe, in: ZRG 119, 2002, 359–379 (gekürzt auch in: *Viva vox iuris Romani. Essays in Honour of J.E. Spruit*, Amsterdam 2002, 213–222)
- A. Wacke, Gloria und virtus als Ziel athletischer Wettkämpfe und die Unbescholtenheit der Athleten sowie die erlaubten Sportwetten nach römischen Rechtsquellen, in: *Kultur(en) – Formen des Alltäglichen in der Antike*. Festschrift Weiler, Graz 2013, 193–236
- W. Weeber, *Circus Maximus. Wagenrennen im antiken Rom*, Darmstadt 2010
- Th. Wiedemann, *Kaiser und Gladiatoren. Die Macht der Spiele im antiken Rom*, Darmstadt 2001 (engl. 2001)
- R. Wittmann, *Die Körperverletzung an Freien im klassischen Römischen Recht*, München 1972
- J. G. Wolf, Das Stigma ignominia, ZRG 126, 2009, 55–113
- M. G. Zoz, „Restitutio in integrum“ e manumissioni coacte, SDHI 39, 1973, 121–128